

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



# Die Weiße Mappe 1988

**ANTWORT**  
**der Niedersächsischen Landesregierung**  
**auf die ROTE MAPPE 1988**  
**des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.**  
**(NHB)**

Überreicht durch den  
Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Dr. Ernst Albrecht  
auf dem 69. Niedersachsentag in Braunschweig am 8. Oktober 1988

## Inhaltsverzeichnis

### GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Europapolitische Initiativen in der Heimatpflege (001/88) . . . . .	4
Mitwirkung der in Niedersachsen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen (002/88) . . . . .	4
Zur Situation der Denkmalpflege in Niedersachsen – Aus der Sicht des Eigentümers eines Baudenkmals – (003/88) . . . . .	5
Wissenschaftliche Landeskunde in Niedersachsen (004/88) . . . . .	5
Forschungen für Dörfer und ländliche Räume (005/88) . . . . .	5
Forschungsförderung aus Haushaltsmitteln (früher Mittel aus der Konzessionsabgabe des Niedersächsischen Zahlenlottos) (006/88) . . . . .	5

### UMWELTSCHUTZ

Grundsätzliches (102/88) . . . . .	6
Luft (104/88 bis 105/88) . . . . .	6
Wasser – Abwasser (106/88 bis 109/88) . . . . .	6
Abfall (110/88 bis 114/88) . . . . .	7

### NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/88 bis 204/88) . . . . .	7
Naturschutz und Landschaftspflege in der Stadt Braunschweig (206/88) . . . . .	8
Straßenbau – Schienenverkehr (207/88 bis 218/88) . . . . .	8
Wasserbau (221/88 bis 230/88) . . . . .	10
Landwirtschaft – Flurbereinigungen (231/88 bis 238/88) . . . . .	11
Industrie – Bodenabbau (239/88 bis 240/88) . . . . .	13
Grünordnung im Siedlungsbereich (241/88) . . . . .	13
Freizeit und Erholung (242/88 bis 247/88) . . . . .	13
Artenschutz (249/88 bis 250/88) . . . . .	14
Flächenschutz (251/88 bis 273/88) . . . . .	14

### DEMKALPFLEGE

Grundsätzliches (301/88 bis 308/88) . . . . .	17
Stadterneuerung – Dorferneuerung (309/88 bis 312/88) . . . . .	18
Denkmalpflege in der Stadt Braunschweig (314/88) . . . . .	19
Bau- und Kunstdenkmale (317/88 bis 342/88) . . . . .	19
Restaurierungen durch die Ev.-Lutherische Landeskirche Hannovers (356/88 bis 358/88) . . . . .	21
Wind- und Wassermühlen (363/88 bis 364/88) . . . . .	21
Industriedenkmale (369/88) . . . . .	21
Archäologie (371/88 bis 374/88) . . . . .	21

### HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/88 bis 405/88) . . . . .	22
-------------------------------	----

### SPRACHE UND LITERATUR

#### UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

(501/88 bis 503/88) . . . . .	22
-------------------------------	----

### VOLKSKUNDE UND BRAUCHTUMSPFLEGE

(601/88 bis 602/88) . . . . .	23
-------------------------------	----

### MUSEEN

(701/88 bis 702/88) . . . . .	23
-------------------------------	----

### KUNST, MUSIK UND LIEDGUT

(801/88 bis 806/88) . . . . .	23
-------------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund  
Goseriede 15 · 3000 Hannover 1 · Telefon (05 11) 13 15 65  
Präsident: Hans-Adolf de Terra, Hildesheim  
Geschäftsführer: Werner Hartung, Hannover

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung grüße ich alle Teilnehmer am 69. Niedersächsentag des Niedersächsischen Heimatbundes in Braunschweig sehr herzlich und wünsche Ihnen hier und in der schönen Umgebung der Stadt erlebnisreiche Tage.

Ein Wort des Dankes gilt auch in diesem Jahr vorab all denen, die an der Vorbereitung der ROTEN MAPPE mitgearbeitet haben. Wie stets schließe ich in meinen Dank auch ausdrücklich die Mitglieder des Heimatbundes ein, deren Beiträge wegen der notwendigen Straffung der Roten Mappe nicht berücksichtigt worden sind.

In der Antwort der Landesregierung werden, das sei wie immer vorsorglich bemerkt, nicht alle in der ROTEN MAPPE angesprochenen Punkte aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen zusätzliche Erklärungen seitens der Landesregierung nicht erforderlich erscheinen, oder es geht um eine Kritik an Sachverhalten, deren Beurteilung und Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

Doch nun zu den einzelnen Themen der ROTEN MAPPE 1988. Die innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts äußern sich hierzu wie folgt:

## Grundsatzbemerkungen zur Heimatpflege

### Europapolitische Initiativen in der Heimatpflege

001/88

Die Bereitschaft des Niedersächsischen Heimatbundes, durch seine Mitgliedschaft im Niedersächsischen Rat der Europäischen Bewegung mitzuwirken, den Gedanken der europäischen Einigung zu verwirklichen, wird von der Landesregierung nachhaltig begrüßt. Der angestrebte Weg zu konkreter Zusammenarbeit ist auf diese Weise einen wesentlichen Schritt vorangekommen.

Die Landesregierung stimmt mit dem Niedersächsischen Heimatbund darin überein, daß Aufgaben der Heimat- und Denkmalpflege, des Naturschutzes sowie die Pflege der Regionalkultur gerade auch deshalb unter einem europäischen Bezug gesehen werden müssen, weil die Erhaltung einer regionalen kulturellen Identität zwingende Voraussetzung für den Aufbau eines geeinten Europas ist. Die Landesregierung wird sich deshalb insbesondere in den Bereichen der aufgeführten Politikfelder bemühen, die niedersächsischen Besonderheiten zu bewahren und fortzuentwickeln, um für Niedersachsen in der kulturellen Vielfalt Europas einen angemessenen Platz zu erreichen.

Soweit der Niedersächsische Heimatbund Bildungs- und Informationsreisen in das europäische Ausland einen hohen Stellenwert beimißt, stimmt die Landesregierung dem zu. Jedoch kann sie seine Forderung, diese Reisen nach dem Niedersächsischen Freistellungsgesetz zu berücksichtigen, nicht teilen. Der Niedersächsische Landtag hat in der vergangenen Legislaturperiode beschlossen, Auslandsstudienaufenthalte von der Gewährung des Bildungsurlaubs auszuschließen. Dies geschah in Kenntnis der erheblichen Auswirkungen auch mit europapolitischem Bezug. Die damalige Sachlage hat sich insoweit zwischenzeitlich nicht geändert. Die Landesregierung erwartet, daß Teilnehmer an Auslandsstudienfahrten gerade wegen der überaus vielfältigen und gewinnbringenden Eindrücke, die sie auf solchen Reisen erleben, bereit sind, für diesen Zweck Teile des Jahresurlaubs einzusetzen.

### Mitwirkung der in Niedersachsen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen

002/88

Die Mitwirkung der anerkannten Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist nicht nur seit Jahren Thema der ROTEN MAPPE, sondern häufig auch Gegenstand der regelmäßigen zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den sieben derzeit in Niedersachsen anerkannten Verbänden durchgeführten Besprechungen.

Es kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß § 29 BNatSchG einen bedeutenden Fortschritt in der Rechtsentwicklung darstellt und die Verbände in der Vergangenheit durch viele fachkundige Beiträge zum positiven Abschluß manches Verwaltungsverfahrens beigetragen haben. Dennoch muß sich die Landesregierung auch weiterhin dem verständlichen Wunsch der Verbände versagen, sie mit über den Wortlaut dieser Bestimmung hinausgehenden Befugnissen auszustatten.

Soweit es in der Vergangenheit, vor allem in der Anlaufphase, Schwierigkeiten gegeben hat, konnten diese inzwischen ganz überwiegend ausgeräumt werden. Die Landesregierung wird sich in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden im übrigen auch weiterhin bemühen, Unzulänglichkeiten im Beteiligungsverfahren abzustellen. Darüber hinausgehende Forderungen der Verbände nach inhaltlicher Ausdehnung ihrer Mitwirkungsbefugnisse müssen jedoch der Entscheidung des Bundesgesetzgebers im Rahmen einer Novellierung des § 29 BNatSchG vorbehalten bleiben.

Zu den von den sieben anerkannten Verbänden in der ROTEN MAPPE gemeinsam geäußerten Wünschen ist im einzelnen noch folgendes anzumerken:

#### Landschaftsplanung

Die Vorstellung, den Landschaftsrahmenplänen unmittelbare Verbindlichkeit für den einzelnen zu geben, damit die anerkannten Verbände das Recht zur Äußerung bei der Aufstellung erlangen, entspricht nicht dem Aufbau der Landschaftsplanung in Niedersachsen. Die Landschaftsplanung hat hier nämlich durchgängig auf allen Stufen gutachtlichen Charakter und ist die naturschutzfachliche Grundlage für die Entscheidungen, die nach anderen Vorschriften jeweils Verbindlichkeit bewirken. Diese Funktion der Landschaftsplanung hat sich bewährt. Im übrigen sind die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans notwendigerweise so wenig genau, daß sie gar nicht für den einzelnen verbindlich gemacht werden könnten.

Die Richtlinie für den Landschaftsrahmenplan aus dem vorigen Jahr bestimmt die Mitwirkung der Naturschutzverbände an der Ausarbeitung dieser Pläne deshalb nicht, weil der Katalog in § 29 BNatSchG es ausschließt, dies verbindlich vorzuschreiben. Wie dem Niedersächsischen Heimatbund im vorigen Jahr schon mitgeteilt worden ist, wird diese Mitwirkung jedoch in den ausführlichen Hinweisen zur Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne, die das Landesverwaltungsamt in Kürze herausgeben wird, empfohlen werden.

#### Genehmigungsverfahren ohne Planfeststellung

An der unter Nr. 2 der Tz. 2/86 der Antwort der Landesregierung auf die ROTEN MAPPE 1986 abgegebenen Stellungnahme wird festgehalten.

Die Handhabung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist laufend verbessert worden. Auch ohne Verbandsbeteiligung ist sichergestellt, daß den Genehmigungsbehörden alle für den Abwägungsprozeß erforderlichen Informationen über die Auswirkungen der in Frage stehenden Vorhaben auf Natur und Landschaft vorliegen. Aus demselben Grunde bedarf es auch keines Zustimmungsvorbehalts der Verbände zum Verzicht auf ein im Grundsatz vorgeschriebenes Planfeststellungsverfahren.

#### Wasserrechtliche Plangenehmigungen

Die Entscheidung, ob ein wasserrechtliches Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist, trifft die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage des § 119 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Durch § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Verpflichtung zur Beteiligung der anerkannten Verbände bundeseinheitlich an die Rechtsqualität des Verfahrens geknüpft. Änderungen könnten und sollten bei einer Novellierung des § 29 BNatSchG erörtert und gegebenenfalls geregelt werden.

Mitwirkung bei Ergänzungen und Fortschreibungen von Programmen und bedeutenderen Fachplanungen

Ein formalisiertes Verfahren zur Anhörung der Verbände in einem derart frühzeitigen Zeitpunkt behördlicher Willensbildung wäre kaum praktikabel. Das innerbehördliche Beteiligungsverfahren bietet im übrigen Gewähr dafür, daß den Verfassern von Programmen und von bedeutenderen Fachplanungen alle natur- und landschaftsschutzrelevanten Informationen vorliegen.

Beteiligung bei Befreiungsanträgen für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

Die Einschätzung der anerkannten Verbände wird nicht geteilt. Mögen die hier auftauchenden Probleme in Einzelfällen den entsprechenden Fällen in Naturschutzgebieten und Nationalparks vergleichbar sein, so haben sie doch insgesamt gesehen nicht deren Gewicht, so daß die Beschränkung in § 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durchaus gerechtfertigt erscheint.

#### Gewässer- und Baumschauen

Die Stellungnahme unter Nr. 6 in Tz. 2/86 der Antwort der Landesregierung auf die ROTEN MAPPE 1986 wird aufrecht erhalten. Die Verbände sollten von der Möglichkeit, Anträge auf Hinzuziehung zu Gewässer- und Baumschauen zu stellen, verstärkt Gebrauch machen.

#### Regelung der Verbandsbeteiligung durch die Landesregierung

Die Beachtung des § 29 BNatSchG durch die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden ist ständig verbessert worden. Hierzu haben die regelmäßigen Kontakte zwischen den sieben in Niedersachsen anerkannten Verbänden und dem Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erheblich beigetragen. Aus diesem Grund und wegen des eindeutigen Wortlauts des § 29 BNatSchG ist bisher von einem Ausführungserlaß Abstand genommen worden. Grundsätzlich bestehen gegen eine solche Regelung keine Bedenken, wobei jedoch darauf hingewiesen werden muß, daß den Verbänden gegenüber den in vergleichbarer Weise an den Verfahren Beteiligten keine Sonderstellung eingeräumt werden kann.

Wenn § 29 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG für das Privileg der Anerkennung eines Verbandes unter anderem die Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung fordert, so ist damit auch eine gewissen Mindestanforderungen genügende Verwaltungskraft gemeint. Das bedeutet, daß für Festsetzungen von Erörterungsterminen, Ladungsfristen, Fristen für Stellungnahmen grundsätzlich die zwischen Behörden übliche Verfahrensweise genügen muß. Ähnliches gilt für den Wunsch auf Rückäußerung zu von den Verbänden abgegebenen Stellungnahmen vor Erörterungsterminen, sowie sonst nicht vorgesehenen Niederschriften über solche Termine.

### Zur Situation der Denkmalpflege in Niedersachsen – Aus der Sicht des Eigentümers eines Baudenkmals – 003/88

Die geschilderten Abstimmungsmängel zwischen Bauherren, Architekten, unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde sind nur zu vermeiden, wenn Bauherr und Architekt bereits im Vorfeld der Planungen sich der Beratung durch die Denkmalfachbehörde bedienen. Hierfür steht das Institut für Denkmalpflege zur Verfügung, das nach § 21 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes die Aufgabe hat, „insbesondere Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern fachlich zu beraten“.

Sanierungsrichtlinien oder -leitfäden sind als Orientierungshilfe für Bauherren und Architekten nur bedingt geeignet, da sie den Besonderheiten des einzelnen Baudenkmals naturgemäß nicht Rechnung tragen können. Verstärkte Hinweise auf die Beratungsmöglichkeiten bei der Denkmalfachbehörde durch die Architektenkammer und die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer könnten jedoch dazu dienen, Konflikte zu vermeiden.

### Wissenschaftliche Landeskunde in Niedersachsen 004/88

Die Stelle eines Professors für „Niedersächsische Landeskunde“ am Geographischen Institut der Universität Hannover ist durch den Haushalt 1988 mit Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers eingezogen worden. Trotz dieser unumgänglichen Entscheidung ist es gleichwohl Ziel der Landesregierung, das wichtige Arbeitsfeld der Landeskunde in Niedersachsen zu erhalten.

Die Landesregierung wird deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, daß die einschlägigen Institute an den Niedersächsischen Hochschulen (z. B. für Geographie, Geschichte, Naturschutz und

Landschaftspflege), aber auch sonstige geeignete Institutionen auch weiterhin in Forschung und Lehre die Landeskunde Niedersachsens aktiv fördern. So gibt es in Niedersachsen sowohl im universitären als auch im außeruniversitären Bereich zahlreiche weitere Stellen, die sich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit Forschung auf dem Gebiet der Landeskunde und der Regionalgeschichte befassen. Hier sind insbesondere das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, das unter anderem mit einer C4-Professur für Niedersächsische Landesgeschichte und vier weiteren Stellen für wissenschaftliches Personal ausgestattet ist, und die Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover zu nennen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, landeskundliche Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten durchführen zu lassen.

Am weiteren Erscheinen des „Neuen Archiv für Niedersachsen“ als wissenschaftliche Publikation zur Landeskunde und Landesentwicklung hat die Landesregierung ein erhebliches Interesse. Deshalb soll das bisher vom Niedersächsischen Institut für Landeskunde und Landesentwicklung in Göttingen herausgegebene „Neue Archiv für Niedersachsen“ als Veröffentlichungsangebot für landeskundliche Beiträge erhalten bleiben.

### Forschungen für Dörfer und ländliche Räume

005/88

Aus der Sicht der Niedersächsischen Raumordnung besteht ein Bedarf an der Erforschung der Struktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes. Daher werden die Überlegungen begrüßt, im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazität die enge Kooperation zwischen der Universität Hannover und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung im Interesse der Aus- und Weiterbildung für Fragen der Dorfentwicklung und Landeskunde zu intensivieren.

Zudem kann dadurch die wissenschaftliche Basis der Niedersächsischen Landeskunde gestärkt werden.

### Forschungsförderung aus Haushaltsmitteln (früher Mittel aus der Konzessionsabgabe des Niedersächsischen Zahlenlotos)

006/88

Im Haushaltsplan 1988 ist bei der Titelgruppe „Forschungsschwerpunkte und verstärkte Förderung der Forschung“ ein Ansatz von 10 Mio. DM ausgebracht worden. Durch den vom Landesministerium verabschiedeten Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 1988 soll der Ansatz auf 5 Mio. DM Barmittel und 5 Mio. DM Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 1989 geändert werden. Der Entwurf des Haushaltsplans 1989 enthält für die genannte Zweckbestimmung 10 Mio. DM bar sowie wiederum eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5 Mio. DM.

Diese Veranschlagung trägt den in der Regel den 1-Jahres-Zeitraum überschreitenden Bewilligungen Rechnung und soll jährlich einen gleichmäßigen Mittelabfluß bis zur Höhe des Barmittelansatzes ermöglichen.

Bei den vergleichbaren Ansätzen in den vergangenen Jahren sind ständig erhebliche Haushaltsreste verblieben. Diese haushaltswirtschaftlich unerwünschte Folge soll mit der Umwandlung eines Teils des Baransatzes 1988 in eine Verpflichtungsermächtigung vermieden werden.

Es ist allerdings während der Übergangsphase schwierig, die richtige Verteilung zwischen Barmittelansatz und Verpflichtungsermächtigung zu finden, zumal hierüber wenig Erfahrungen aus den Bewilligungen der Vergangenheit gewonnen werden können. In der Übergangsphase werden deshalb einzelne Vorhaben, deren Förderung in diesem Jahr vom Interministeriellen Ausschuss bewilligt worden ist, erst später begonnen werden können.

Durch die auch in den künftigen Haushaltsjahren vorgesehene Kombination zwischen Barmittelansatz und Verpflichtungsermächtigung soll es aber ermöglicht werden, den Mittelabfluß für die jeweils über mehrere Haushaltsjahre laufenden Forschungsvorhaben kontinuierlich und bedarfsgerecht zu steuern. Dabei sind Anlaufschwierigkeiten im Verwaltungsablauf denkbar, bis sich die Empfänger und auch die mittelbewirtschaftenden Hochschulen auf die Umstellung des Verfahrens einge-

stellt haben. Eine straffere Handhabung des Bewilligungsverfahrens ermöglicht aber auch eine zeitnahe und erschöpfende Inanspruchnahme der veranschlagten Barmittel und kommt deshalb letzten Endes den Empfängern zugute.

Sollten insbesondere in der Übergangszeit die Haushaltsansätze nicht ausgeschöpft werden und Haushaltsreste verbleiben, so ist die Übertragung von Ausgaberechten möglich, wenn die haushaltsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. So sind beispielsweise die im Haushaltsjahr 1987 nicht ausgeschöpften Förderungsmittel in Höhe von 4,1 Mio. DM auf das Haushaltsjahr 1988 übertragen worden und stehen neben dem Baransatz des laufenden Haushalts zur Verfügung.

Die Landesregierung geht davon aus, daß durch den Ansatz bei der Titelgruppe „Forschungsschwerpunkte und verstärkte Förderung der Forschung“, der auch im gegenwärtigen Zeitraum der Mittelfristigen Planung bis 1992 unverändert mit einem Baransatz von 10 Mio. DM erhalten geblieben ist, ein angemessener Ersatz für die Forschungsförderung aus Lottomitteln gefunden werden konnte. Eine Wiederherstellung der Zweckbindung der Mittel der Konzessionsabgabe der Niedersächsischen Zahlenlotto GmbH für Zwecke der Forschung ist daher gegenwärtig nicht beabsichtigt.

## Umweltschutz

### Grundsätzliches

#### „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ in Niedersachsen 102/88

Die Landesregierung ist über die Resonanz des Freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) bei den Trägern, unter denen auch Umweltverbände vertreten sind, erfreut. Dem Heimatbund Rotenburg gebührt Dank für seine Mitwirkung.

Die Landesregierung führt das Freiwillige ökologische Jahr fort mit dem Ziel, daß dafür eine gesetzliche Grundlage wie für das Freiwillige soziale Jahr geschaffen wird. Zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens wird das Freiwillige ökologische Jahr über drei Jahre als Modellvorhaben mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt. Das Modellvorhaben wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gefördert.

### Luft

#### Waldschäden, Luftreinhaltung und Walderneuerung 104/88

Die Verbreitung der neuartigen Waldschäden in Niedersachsen wird seit 1983 flächendeckend in einem Stichprobenverfahren untersucht. Die Schäden wurden dabei in vier Schadensklassen eingeteilt (Klasse 1: schwach geschädigt; Klassen 2 bis 4: deutlich geschädigt bis abgestorben). In dem Stichprobenverfahren wurden folgende Schädigungen festgestellt (Schadensangaben in Prozent der Gesamtwaldfläche in Niedersachsen):

1983:	17 %
1984:	36 %
1985:	36 %
1986:	37 % (Klasse 1: 26 %; Klassen 2 bis 4: 11 %)
1987:	33 % (Klasse 1: 25 %; Klassen 2 bis 4: 8 %)
1988:	42 % (Klasse 1: 32 %; Klassen 2 bis 4: 10 %)

Die neueste Erhebung ergab damit einen Anstieg der geschädigten Flächen gegenüber dem Vorjahr.

Verhielten sich in den Jahren 1983 bis 1987 vor allem die Schäden an der Fichte auf relativ hohem Niveau stationär, so haben sich bei dieser Baumart die Vergilbungen jetzt weiter ausgedehnt.

Ebenso zeigen auch die Laubbaumarten, allen voran Buche und Eiche, zunehmend deutliche Schadsymptome.

Damit ist eingetreten, wie seit längerem vermutet wurde, daß die vergangenen Jahre lediglich eine Atempause gebracht haben. Der neu-

erliche Schadensanstieg führt deshalb nachdrücklich vor Augen, daß wir in unserer Sorge um den Wald nicht nachlassen dürfen.

Die Hauptschadensursache ist der Schadstoffeintrag aus der Luft. Die Schadstoffe werden in Wäldern in einem Vielfachen der Freilandinträge abgelagert. Durch die über Jahre hinweg andauernden erhöhten Immissionen tritt ein Summeneffekt der Schadstoffbelastung in Waldökosystemen ein, der gravierende Folgen für die gesamte Lebensgemeinschaft im Wald hat. Besonders schwerwiegend ist dabei neben der Erkrankung der Bäume die zum Teil irreversible Schädigung der Böden.

Mit rein forstlichen Mitteln können die Waldschäden nicht behoben werden. Daher ist es unumgänglich, die schädigenden Einflüsse der Immissionen aus der Luft soweit wie möglich einzudämmen. Dieses gelingt nur durch wirkungsvolle Maßnahmen zur Luftreinhaltung in allen Emissionsbereichen nach dem neuesten Stand der Technik. Dieses grenzüberschreitende Problem der Belastung der Luft mit Schadstoffen kann nur endgültig gelöst werden, wenn international ein hoher Stand der Luftreinhaltung erreicht wird. Dieses wird auch von der Landesregierung angestrebt und unterstützt.

Neben einer gezielten Waldpflege ist die Bodenkalkung das wichtigste forstwirtschaftliche Mittel, den Umweltschäden durch saure Immissionen entgegenzutreten. Die Niedersächsische Landesforstverwaltung hat ein Konzept über den notwendigen Umfang der Waldkalkung und deren Durchführung erarbeitet. Die Arbeitstechniken der Kalkausbringung sind soweit entwickelt worden, daß eine geeignete Düngerverteilung im Wald bei relativ niedrigen Kosten erreicht werden konnte. Durch die finanzielle Förderung dieser Maßnahmen im Privatwald wird allen Waldbesitzern geholfen, diese notwendige Waldschutzaufgabe zu realisieren.

Darüber hinaus erfordert die Erneuerung von krankem und abgestorbenem Wald erhebliche Anstrengungen. Die erforderlichen Geldmittel für das Jahr 1989 sind durch Umschichtungen im Haushalt der Landesforstverwaltung sowie durch Ergänzungen aus anderen Mitteln gesichert. Für die Folgejahre werden Wege für weitere, zusätzliche Geldmittel gefunden werden müssen.

Auf alle Fälle wird sichergestellt, daß sowohl die erforderliche Waldpflege als auch die notwendige Walderneuerung in fachlich geeigneter Weise durchgeführt werden können.

#### Westfälische Zellstofffabrik in Münden, Landkreis Göttingen 105/88

Die Landesregierung ist nachdrücklich bemüht, die Immissionssituation im Stadtgebiet von Hann. Münden durch eine umfassende Sanierung der Zellstoffwerke zu verbessern.

Dazu war vorgesehen, die Produktionsverfahren mit Hilfe von Zuwendungen des Umweltbundesamtes so umzustellen, daß sich sowohl auf der Luft- als auch auf der Wasserseite wesentliche Emissionsverbesserungen ergeben hätten. Da Schwierigkeiten bei der Finanzierung und der Auftragsvergabe auftraten, hat das Umweltbundesamt den Zuwendungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert.

Im Februar dieses Jahres ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen angeordnet worden, durch Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) die Schwefeldioxidemissionen entsprechend der TA-Luft abzusenken; die zur Erfüllung der Anordnung erforderliche REA ist bis spätestens zum 1. 11. 1989 in Betrieb zu nehmen.

Auf der Grundlage eines Fortführungskonzepts für die Westfälische Zellstoff AG bemühen sich derzeit die zuständigen Ministerien des Landes darum, mit der Firma und den Banken eine tragfähige Lösung zu finden. Die Gespräche dauern an.

### Wasser – Abwasser

#### Generalplan „Wasserversorgung in Niedersachsen“ 106/88

Der Fachplan „Wasserversorgung in Niedersachsen“ liegt vor und ist inzwischen auch den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden zugeleitet worden. Es ist zu wünschen, daß diese Verbände von der Gelegenheit zur Äußerung regen Gebrauch machen.

#### Wasserschutzgebiet Alt Wallmoden – Baddeckenstedt, Landkreise Goslar und Wolfenbüttel

109/88

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes haben die Wasserbehörden unter anderem darauf zu achten, daß eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Sorgfaltspflicht gilt überall, somit auch außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Der Nitratgehalt von etwa 40 mg/l im Rohwasser der Trinkwasserwerke Alt Wallmoden und Baddeckenstedt stellt eine nachteilige Veränderung der natürlichen Beschaffenheit des Grundwassers dar, so daß Maßnahmen beispielsweise im Bereich der Landwirtschaft, die dort in erheblichem Umfang zu dieser Grundwasserbelastung beiträgt, ergriffen werden müssen.

Bei der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die beiden genannten Wasserwerke könnte ein Ausgleich an die betroffenen Landwirte gezahlt werden, wenn die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dadurch beschränkt wird. Ohne eine derartige Festsetzung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Wegen einiger noch nicht geklärter Probleme kann ein Zeitpunkt für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nicht angegeben werden. Bis dahin sollen die wasserrechtlichen Möglichkeiten zum vorsorgenden Schutz des Grundwassers in jedem Einzelfall bei bestehenden und geplanten Anlagen genutzt werden.

### Abfall

#### Geplante Klärschlammdeponie bei Arpke, Stadt Lehrte, Landkreis Hannover 110/88

Für die Entsorgung der Klärschlämme der Landeshauptstadt Hannover gibt es alternative Überlegungen, die sowohl der Bezirksregierung Hannover als auch dem Niedersächsischen Umweltministerium vorgestellt worden sind. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die thermische Verwertung, ein Verfahren, das dem Stand der Technik entspricht.

Planung, Genehmigung und Bau solcher Anlagen benötigen allerdings eine geraume Zeit, so daß zumindest als Übergangslösung auf die Deponierung der Klärschlämme nicht verzichtet werden kann.

Gleichzeitig sind von der Stadt Hannover Überlegungen zur Erhöhung der Abnahmebereitschaft durch die Landwirtschaft angestellt und auch umgesetzt worden.

Es darf nicht übersehen werden, daß die zu Recht ständig steigenden Forderungen an die Reinigung der Abwässer einen erhöhten Klärschlammfall verursachen.

#### Klärschlammablagerungen im Helstorfer Moor, Landkreis Hannover

111/88

Die Landeshauptstadt Hannover hat dem Niedersächsischen Umweltministerium ihre Planungsvorstellungen zur zukünftigen Entsorgung der Klärschlämme vorgetragen.

Das Helstorfer Moor ist darin nicht enthalten.

#### Altlast ehemalige Deponie Hersedorf, Landkreis Rotenburg/Wümme

112/88

Die ehemalige Deponie Hersedorf im Landkreis Rotenburg/Wümme ist vom Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft im Rahmen des Altlastenprogramms erfaßt worden. Im Zusammenhang mit den Gasaustritten, die zu Aufwuchsschäden im Randbereich der Deponie geführt haben, wurden weitere Untersuchungen an der Deponie eingeleitet. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt, das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft und das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung sind daran beteiligt. Derzeit werden schrittweise Erkundigungen gemäß Phase III des Altlastenprogramms durchgeführt.

Eine akute Umweltgefährdung geht von der ehemaligen Deponie Hersedorf derzeit nicht aus.

#### Geplante Sondermüllverbrennungsanlage in Harlingerode, Landkreis Goslar

113/88

Auch bei intensiver Nutzung aller Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung wird künftig Sonderabfall in nennenswerten Mengen anfallen. Erfolge bei der Luft- und Gewässerreinigung sowie Maßnahmen zur Altlastensanierung führen zu zusätzlichen Sonderabfällen.

Eine thermische Behandlung gewährleistet nach dem heutigen Erkenntnisstand bei Abwägung aller umweltrelevanten Gesichtspunkte ein Höchstmaß an umweltverträglicher Entsorgung von Sonderabfällen. Mit modernster Technik ausgestattete Anlagen können maßgeblich zur Verbesserung der gegenwärtigen Entsorgungssituation und damit zur Sicherung der Lebensqualität der Bevölkerung unseres Landes beitragen.

Eine neu errichtete Sonderabfallverbrennungsanlage ist in der Lage, die verschärften Anforderungen der TA-Luft sicher einzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen liegen die Zusatzbelastungen durch eine derartige Anlage hinsichtlich der Immissionen üblicherweise unter der Nachweiskennlinie.

Diese Erkenntnis wird in dem inzwischen beantragten Planfeststellungsverfahren für eine Hochtemperaturverbrennungsanlage im Hüttenwerk Harz bestätigt. Gutachten weisen nach, daß auf dem Gebiet der Stadt Bad Harzburg keine Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten vorliegen und die durch die Hochtemperaturverbrennung verursachte Zusatzbelastung nur Bruchteile der Vorbelastung ausmachen und meßtechnisch nicht nachweisbar sein wird. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß sich die Immissionsbelastung in dieser Region in den vergangenen zehn Jahren deutlich verringert hat.

Für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sieht die Landesregierung keine Veranlassung, da das Vorhaben in einem baurechtlich ausgewiesenen Industriegebiet verwirklicht werden soll. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind bereits begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen. Materieellrechtlich werden bei der jetzigen Rechtslage die wesentlichen Anforderungen einer UVP im Planfeststellungsverfahren erfüllt; das gilt insbesondere für die Prüfung und Bewertung umweltrelevanter Gesichtspunkte unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

#### Geplantes Sondermüll-Zwischenlager in Isernhagen HB, Landkreis Hannover

114/88

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es keine Planungen für ein Sonderabfallzwischenlager am Standort Isernhagen. Vielmehr liegen Informationen darüber vor, daß ein gewerblicher Entsorger beabsichtigt, hier für den Großraum Hannover – einen Schwerpunkt des Sonderabfallaufkommens – ein zentrales Sammelager einzurichten. Im Sammelager werden Abfälle zu wirtschaftlich transportablen Chargen zusammengestellt und von der Straße auf die Schiene umgeschlagen, um sie dann einer geeigneten Entsorgungsanlage zuzuführen. Solche Einrichtungen haben nicht den Charakter eines Zwischenlagers, in dem Abfälle für mehr oder weniger lange Zeiträume gelagert werden; sie bilden vielmehr eine logistisch sinnvolle Maßnahme, die die Straßen von Abfalltransporten entlastet.

Nach Auffassung der Landesregierung sind an Standorte von Sammelstellen keine so hohen Anforderungen zu stellen wie etwa an eine Deponie; sie können daher grundsätzlich in jedem ausgewiesenen Industriegebiet angesiedelt werden. Ob eine Sammelstelle im Einzelfall das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt und welche Auflagen erforderlich sind, ist in dem nach § 7 des Abfallgesetzes erforderlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

## Naturschutz und Landschaftspflege

### Grundsätzliches

#### Naturschutzrechtliche Regelungen

201/88

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes am 20.5.1988 dem Niedersächsi-

schen Landtag zur Beschlußfassung zugeleitet. Die erste Beratung des Entwurfs hat am 2. 6. 1988 stattgefunden.

Die Anregungen und Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes sind bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sorgfältig erwogen worden. Soweit wesentlichen Anregungen nicht gefolgt werden konnte, haben sie ihren Niederschlag in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs gefunden.

#### **Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen** 202/88

Die Landesregierung hat immer anerkannt, daß den Verbänden angemessene Zeit zur Ausarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben werden muß. Dementsprechend hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die anfangs zu kurz gesetzte Frist für die Stellungnahmen zum Entwurf des Landschaftsprogramms von zunächst sieben Wochen auf über drei Monate verlängert. Dieser Zeitraum war nach Meinung des Ressorts auch für ein solch umfangreiches Vorhaben, für das im übrigen keine gesetzliche Beteiligungspflicht besteht, ausreichend bemessen.

#### **„Biotopbörse“ der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg/Wümme** 203/88

Die Biotopbörse im Landkreis Rotenburg/Wümme wird auch vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sehr positiv beurteilt. Sie ist ein gutes Beispiel für örtliches, selbständiges Wirken für Naturschutz und Landschaftspflege, das auf Einvernehmlichkeit beruht.

#### **Leistungen der Landesforstverwaltung für den Natur- und Umweltschutz** 204/88

Die Niedersächsische Landesforstverwaltung sieht es als wichtige Aufgabe an, die Bevölkerung über Natur und Umwelt im Bereich der Wälder gut zu informieren. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Unterrichtung und die Erziehung junger Menschen zu umweltbewußten Bürgern gelegt. Daher unterhält die Landesforstverwaltung gegenwärtig elf Jugendwaldheime, in denen Schulklassen und Jugendgruppen in einem vierzehntägigen Aufenthalt einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und den Nutzen des Waldes, in die Lebensvorgänge in der Natur und die Arbeitswelt der Forstbeamten und Forstwirte gegeben wird. Durch eigene praktische Mitarbeit im Wald werden Natur und Umwelt den Jugendlichen besonders nahe gebracht. Im vergangenen Jahr haben über 5 000 Jugendliche die Jugendwaldheime in Niedersachsen besucht, rund 1 200 haben darüber hinaus praktische Arbeitseinsätze ohne den Aufenthalt im Jugendwaldheim durchgeführt. Die große Nachfrage nach dieser praxisnahen Umwelterziehung bestätigt die Landesforstverwaltung in ihrer Absicht, auch weiterhin Jugendliche in ihren Jugendwaldheimen zu betreuen.

Genauso beliebt sind auch die Waldjugendspiele, an denen im vergangenen Jahr rund 13 500 Schüler teilgenommen haben. In den als Gruppenwettbewerb angelegten Wettkampfspielen wird das Wissen um Wald und Natur auf breiter Basis gefördert. Die Waldjugendspiele sind somit ein praxisbezogener Beitrag zum Ökologieunterricht an den Schulen.

Die vorstehend geschilderten Aktivitäten werden vom Landesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald tatkräftig unterstützt.

Das Engagement der Forstbeamten bei den Informationen zu Umweltthemen ist landesweit durch eine große Zahl von Besuchern bei Waldführungen dokumentiert. Diese Art von Unterrichtung der Bevölkerung wird wesentlicher Teil der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit bleiben, da das sich dadurch entwickelnde Verständnis für den „eigenen“ Wald vor der Haustür ein umweltgerechtes Verhalten prägt.

Dem besonderen Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Informationen über das zur Zeit dringende Waldproblem, die neuartigen Waldschäden, kommt die Landesforstverwaltung durch Einrichtung einer Stelle für forstliche Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema im Staatlichen Forstamt Riefensbeek im Harz nach. Von hier werden Informationsreisen, Lehrwanderungen, Vorträge und Anschauungsmaterialien vorbereitet, durchgeführt und fachlich begleitet.

#### **Naturschutz und Landschaftspflege in der Stadt Braunschweig** 206/88

Die Anregungen der ROTEN MAPPE richten sich ganz überwiegend an die Stadt Braunschweig in ihrer durch das Prinzip der Kommunalen Selbstverwaltung gewährleisteten planerischen und organisatorischen Gestaltungsfreiheit. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt aber fest, daß die Weiterarbeit am Landschaftsrahmenplan sehr wünschenswert und eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ihre Zuweisung an Fachleute sinnvoll ist.

#### **Straßenbau – Schienenverkehr**

#### **Forderungen des Niedersächsischen Heimatbundes zur Verkehrspolitik in Niedersachsen** 207/88

Zu 1.: Die Beteiligung des Niedersächsischen Heimatbundes an der Aufstellung von Verkehrs- und Raumordnungsprogrammen sowie in Planfeststellungsverfahren und bei Bauleitplanungen wird von der Landesregierung grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Allerdings wird sich eine formell gesicherte Beteiligung des Niedersächsischen Heimatbundes an allen förmlichen Verfahren, ganz gleich ob auf Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Gemeindeebene, nicht regeln lassen.

Zu 2.: Bei aller Übereinstimmung in den Zielen der Verkehrspolitik darf nicht übersehen werden, daß die freie Entscheidung des Bürgers und Verkehrsteilnehmers über die Wahl des Verkehrsmittels ein wesentlicher Faktor unserer Demokratie und damit auch Vorgabe für die Verkehrspolitik ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bewirken, daß die ökologischen Belange immer stärker in den Abwägungsprozeß einfließen. Für den Bereich der Straßenplanungen in Niedersachsen kann jedoch gesagt werden, daß die Gesichtspunkte und Kriterien der UVP auch bisher schon in den in Niedersachsen betriebenen Planungsprozessen Eingang gefunden haben.

Zu 3a: Die Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gehört nach Auffassung der Landesregierung zu den freiwilligen Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die finanzielle Förderung seitens des Landes besteht in den Ausgleichszahlungen für die unentgeltliche Beförderung der Schwerbehinderten und für die Mindereinnahmen im Schülerverkehr. Diese Fördermaßnahmen betragen rund 130 Mio. DM pro Jahr und steigen ständig an.

Zu 3b: Die Landesregierung hat seit Jahren den Landkreisen die Bildung von Verkehrsgemeinschaften oder -verbänden in ihren Gebieten empfohlen. Einige Landkreise sind dieser Empfehlung bereits gefolgt; für weitere werden zur Zeit entsprechende Gutachten erarbeitet, an deren Finanzierung sich das Land beteiligt.

Zu 3c: Die Verhandlungen mit der Bundesregierung und der Bundesbahn über den Abschluß einer Rahmenvereinbarung zur zukünftigen Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs sind noch nicht abgeschlossen. Mit dieser Rahmenvereinbarung soll ein strukturpolitisch notwendiges Schienennetz langfristig (mindestens bis 1997) gesichert und die Verkehrsbedienung mit einvernehmlich festgelegten Qualitätsmerkmalen verbessert werden. Bei der Festlegung des zukünftigen DB-Angebots sollen nach Auffassung der Landesregierung nicht allein betriebswirtschaftliche, sondern unter anderem struktur-, verkehrs- und umweltpolitische Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Vereinbarung ist der Ausbau des Eisenbahnknotenpunktes Hannover zu sehen. Die Landesregierung hat die Bundesregierung und die Deutsche Bundesbahn gebeten, die bestehende Engpaßsituation, die sich durch die Erweiterung des Fernverkehrs ab 1991 verschärfen wird, baldmöglichst zu beheben.

Zu 4.: Die Landesregierung wird bei der nächsten Überarbeitung des Landesraumordnungsprogramms die Bundesstraßen nicht mehr ausweisen, deren Planung aufgegeben worden ist.

Zu 5.: Die für 1990 vorgesehene Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen wird nach bisheriger Erkenntnis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben; inwieweit und in welcher Form eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich und möglich sein wird, kann erst zu gegebener Zeit beurteilt werden.

Zu 6.: Eine Reduzierung des Ausbaustandards von Straßen wird seit längerem angestrebt. Beleg dafür ist der Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 24. 3. 1981 über flexible Anwendung der Richtlinien und Reduzierung des Ausbaustandards. Bei all diesen Bestrebungen darf jedoch nicht übersehen werden, daß Politiker, Planer und auch der Heimatbund eine Verantwortung für die Gewährleistung und Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht außer acht lassen dürfen.

Zu 7.: Ortsumgehungen werden in einem in der Regel langwierigen Planungsprozeß natur- und landschaftschonend konzipiert. Auch die Entseigerung entbehrlicher Verkehrsflächen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen wird in Niedersachsen beim Bau der Umgehungsstraßen bereits – mitunter gegen Widerstände – betrieben.

Die Bundesregierung weigert sich jedoch, generell die Kosten für einen Rückbau der bisherigen Bundesstraßen zu übernehmen. Sie sieht ihren Beitrag zur Lösung der städtebaulichen Probleme in der Übernahme der Kosten für die Ortsumgehungen als Voraussetzung für städtebauliche Maßnahmen nach der Verkehrsentslastung.

Zu 8.: Die Landesregierung unterstützt im Zusammenhang mit der Liberalisierung des EG-Güterverkehrs den Erhalt und weiteren Ausbau des Schienennetzes und mißt diesem eine besondere Bedeutung bei.

Zu 9.: Die vom Deutschen Städtetag kürzlich zur Diskussion gestellten Grundsätze scheinen der Landesregierung ein richtiger Ansatz für dieses in letzter Vergangenheit besonders intensiv und teilweise kontrovers diskutierte Problem der Verkehrsberuhigung in Siedlungsräumen zu sein.

Zu 10.: Mit dem Ziel der verstärkten Förderung des Fahrradverkehrs stimmt die Landesregierung überein. Bei der Entwicklung sowohl des Radwanderwegenetzes wie auch der Radwegebedarfspläne an Bundes- und Landesstraßen sind die genannten Kriterien eingeflossen.

Zu 11.: Beim Ausbau und bei der Unterhaltung der Seezufahrten zu den niedersächsischen Seehäfen werden keine Schadstoffe eingebracht. Es findet lediglich eine Umlagerung des dort anfallenden Baggergutes statt.

#### **Rückbau von ehemaligen Hauptverkehrsstraßen in Ortslagen** 208/88

Der Neubau von Umgehungsstraßen im Zuge von Landesstraßen wird nur noch in geringem Umfang vorgenommen. Bei den in Bau befindlichen bzw. kurz- und mittelfristig zu realisierenden Landesstraßen-Ortsumgehungen sind die vom Durchgangsverkehr entlasteten und demzufolge zu Kreis- oder Gemeindestraßen abzustufenden Durchfahrten zudem in keinem Fall so großzügig ausgebaut, daß ein Rückbau der Fahrbahn oder ein Umbau des Gesamtquerschnittes zu Lasten der Fahrbahnbreite aus verkehrlichen Gründen erforderlich wird.

Eine Förderung des Rück- oder Umbaus von in die Baulast kommunaler Träger übergegangenen ehemaligen Bundesstraßen-Ortsdurchfahrten unter Reduzierung zu breiter Fahrbahnen mit Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ist möglich und erfolgt bereits, wenn dabei erforderliche, bisher nicht vorhandene Verkehrsanlagen für den ruhenden Verkehr (Längsparkstreifen), den Radverkehr oder den Fußgängerverkehr neu geschaffen werden.

Dagegen sind die Chancen für eine entsprechende Änderung des Bundesfernstraßengesetzes in jüngster Zeit gesunken. Die Bundesregierung sieht augenscheinlich ihren Anteil an der Lösung der städtebaulichen Probleme durch verkehrlich überlastete Ortsdurchfahrten in der Her-

ausnahme des Verkehrs und der Bereitstellung der Ortsumgehungen auf ihre Kosten. Sie verweist unter anderem darauf, daß bereits in früheren Fassungen des Bundesfernstraßengesetzes eine angemessene Beteiligung der betroffenen Gemeinde an den Kosten der Umgehungsstraße verankert gewesen ist. Wenn diese Gesetzesvorschrift auch zwischenzeitlich aufgehoben ist, so verbleibt doch die Tatsache, daß es sich insgesamt um eine Gemeinschaftsmaßnahme handelt. Der Anteil der Gemeinde liegt dabei in der Lösung des rein städtebaulichen Aspekts.

#### **Geplanter Luftlandeplatz „Bilmer Strauch“, Stadt Lüneburg** 209/88

Für den Verkehrslandeplatz „Bilmer Strauch“ läuft zur Zeit das luftrechtliche Genehmigungsverfahren. Nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes ist hierbei zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaues und des Schutzes vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Bei dieser Prüfung hat die Genehmigungsbehörde den geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Lüneburg zugrunde zu legen, der zuletzt 1985, also nach Erlaß des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, geändert und genehmigt worden ist.

Im Rahmen der Prüfung anhand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden vor allem die biologisch-ökologischen Werte des betroffenen Waldes zu berücksichtigen sein. Zahlreiche Nester der kleinen roten Waldameise sind im übrigen bereits erfolgreich umgesiedelt worden.

#### **A 26 Hamburg--Stade** 210/88

Das neue Raumordnungsverfahren für die geplante A 26 wurde Anfang dieses Jahres eingeleitet. Nach einer gründlichen Untersuchung aller Varianten schlägt die Straßenbauverwaltung die sogenannte Hinterdeichtrasse vor; die Diskussionen vor Ort zeigen eine breite Mehrheit dafür.

Bei der Suche nach Lösungen wurde auch geprüft, ob anstelle des Straßenbaus der Schienenverkehr erweitert werden sollte. Das Ergebnis zeigte aber, daß selbst eine nachhaltige Verbesserung des ÖPNV-Angebots zwischen Stade und Hamburg den Bau einer neuer vierspürigen Straße nicht überflüssig machen würde.

Die vorhandene B 73 dreispurig in Verbindung mit einzelnen Ortsumgehungen auszubauen, ist ebenfalls untersucht worden. Eine solche Lösung hat sich jedoch aus verkehrlichen, städtebaulichen und umweltorientierten Gesichtspunkten als nicht vertretbar erwiesen.

#### **Ausgleichsmaßnahmen zum Bau der A 28/A 31, Landkreis Leer** 211/88

Die Bedeutung der von der A 28/A 31 durchquerten Grünländereien für die Wiesenvögel ist der Landesregierung bekannt. Damit eine wirksame und angemessene Lösung für die Wiesenvögel gefunden werden kann, wurde dieses Einzelproblem einem besonderen Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Das mit Beteiligung der Naturschutzverbände – insbesondere hat der Deutsche Bund für Vogelschutz intensiv mitgewirkt – erarbeitete Konzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rheiderland wird derzeit in konkrete Pläne umgesetzt. Nach Abschluß dieser Arbeiten werden auch die Naturschutzverbände nochmals zu Wort kommen.

#### **A 39 und L 625 im Stadtgebiet Braunschweig** 212/88

Die seit Jahren bekannte Auffassung der Landesregierung zu diesem Projekt gilt nach wie vor.

Mit einer zusätzlichen Belastung von Riddagshausen durch die geplante Anschlussstelle am Schöppenstedter Turm ist, wie aktuelle Verkehrsuntersuchungen zeigen, nicht zu rechnen. Riddagshausen und das Naturschutzgebiet werden im Gegenteil künftig von weniger Fahrzeugen durchfahren werden.

**Umgebungsstraßen in Bremervörde im Zuge der B71 und B74, Landkreis Rotenburg/Wümme**  
213/88

Die Landesregierung begrüßt, daß für die ursprünglich geplante Südumgehung Bremervörde eine Alternativlösung gefunden wurde, die den Belangen des Verkehrs und des Naturschutzes gerecht wird, so daß jetzt das Raumordnungsverfahren für die Alternativplanung fortgesetzt und abgeschlossen werden kann.

Sobald die Trassenführung planungsrechtlich gesichert ist, wird die Bezirksregierung das Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes einleiten.

**B 212 (neu) Landkreis Wesermarsch und Land Bremen**  
214/88

Das Planfeststellungsverfahren für die geplante Ortsumgehung Berne wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres mit einer Neuauslegung der zwischenzeitlich aktualisierten Planunterlagen weitergeführt. Dabei wird die Straßenbauverwaltung auch Nutzen und Nachteile der Alternativtrassen darlegen.

Die endgültige Linienführung der geplanten Ortsumgehung Rodenkirchen nördlich der B 437 steht in engem Zusammenhang mit der Anbindung des geplanten Wesertunnels an die B 212. Dies wird im laufenden Raumordnungsverfahren für den Wesertunnel geklärt werden.

Im übrigen beträgt die Länge der in der Wesermarsch vorrangig geplanten Ortsumgehungen (Nordenham, Rodenkirchen/Süwürden, Berne) rund 25 km, die für den zeitfern geplanten Abschnitt vom südlichen Ende der Ortsumgehung Berne bis zur geplanten A 281 in Bremen nochmals rund 10 km.

**Verlegung der L 50, Leher und Dörpener Wiesen, Landkreis Emsland**  
215/88

Im Zusammenhang mit dem Bau der Emslandautobahn A 31 sind verschiedene Maßnahmen am untergeordneten Straßennetz notwendig, um dieses zweckmäßig mit der A 31 zu verknüpfen. Bereits vor Jahren wurde die B 401 östlich der B 70 auf eine neue, nach Norden verschobene Trasse verlegt. Dabei wurde mit dem Bundesminister für Verkehr vereinbart, eine neue Straßenverbindung zwischen der Einmündung B 70/B 401 und der Emsbrücke bei Bollingerfähr als L 50 zu bauen.

Mit der Verwirklichung dieser Maßnahme wird ein leistungsfähiger Straßenzug für den überörtlichen Verkehr entstehen, der auf Dauer – nicht nur bis zur durchgehenden Fertigstellung der A 31 – zu einer wesentlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt Dörpen beiträgt.

Ein Verzicht auf den mittleren Teil dieser Straßenverbindung, die Verlegung der L 50 durch die Leher und Dörpener Wiesen, ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Detailbearbeitung der Verlegungsstrasse und des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens wird jedoch versucht, die Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden bzw. die unvermeidlichen Eingriffe auszugleichen.

**Westumgehung von Grono, Stadt Göttingen**  
216/88

Die Stadt Göttingen beabsichtigt, die Planung für die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Trassenführung näher an die A 7 heranrückende Westumgehung von Grono im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens planungsrechtlich zu sichern. Dieses Verfahren ist bisher noch nicht eingeleitet, weil noch Widerstände wegen eines gleichzeitig zur Ausweisung vorgesehenen Gewerbegebietes bestehen. Die Bezirksregierung wird bei der Genehmigung des Bebauungsplans, gegebenenfalls bereits bei einer Flächennutzungsplanänderung, die Vereinbarkeit der Straßenplanung mit Natur und Landschaft prüfen.

**Ortsdurchfahrt im Zuge der K 214 in Spickershausen, Landkreis Göttingen**  
217/88

Bei der angesprochenen Straßenbaumaßnahme handelt es sich um den geplanten Ausbau des rund 750 m langen nördlichen Abschnitts der

Ortsdurchfahrt Spickershausen, Gemeinde Staufenberg, im Zuge der Kreisstraße 214 des Landkreises Göttingen. Die beiderseits anschließenden Teilstrecken der K 214 – im Norden freie Strecke, im Süden Ortsdurchfahrt – sind bereits ausgebaut.

Der für den verkehrsgerechten Ausbau seiner Kreisstraßen eigenverantwortlich zuständige Landkreis Göttingen hat die für die Fahrbahn ursprünglich vorgesehene Ausbaubreite von 6,50 m aufgrund von Einwendungen bei der Abstimmung der Planungsunterlagen vor Ort inzwischen auf die Mindestbreite von 5,50 m reduziert. Gravierende Änderungen der Linienführungen werden nicht vorgenommen. Eine negative Beeinflussung des Ortsbildes ist daher nicht zu erwarten. Für das Ausbauvorhaben soll in Kürze das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Der Landkreis Göttingen erhält für diese Ausbaumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

**Gemeindeverbindungsstraße Lütgenhausen – Rüdershausen, Landkreis Göttingen**  
218/88

Das Planfeststellungsverfahren für das angesprochene Ausbauvorhaben der Samtgemeinde Gieboldshausen steht kurz vor dem Abschluß. Den in diesem Verfahren vorgetragenen Einwendungen wird in dem zu erlassenden Planfeststellungsbeschluß zum großen Teil Rechnung getragen. Wesentlicher Bestandteil der inzwischen erfolgten Reduzierung des Planungsumfangs ist der Verzicht auf die ursprünglich mit vorgesehene Verlegung der Rhume. Ein völliger Verzicht auf den verkehrsgerechten Ausbau dieser Straßenverbindung ist aus den von dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in der Antwort auf die ROTE MAPPE 1985 genannten Gründen jedoch nicht möglich.

Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Lütgenhausen – Rüdershausen muß nicht zwangsläufig zu einer Benachteiligung der Ortschaft Rhumspringe führen, wenn die Neuordnung der ÖPNV-Fahrtrassen bedarfsgerecht erfolgt.

**Wasserbau**

**Dorferneuerungsmaßnahmen und Bachnaturierung**  
221/88

Der Arbeitskreis „Böhme-Renaturierung e.V.“ verfolgt Planungen, die Böhme naturnah umzugestalten. Das Amt für Agrarstruktur und das Wasserwirtschaftsamt Verden sind Mitglieder im erweiterten Vorstand des Vereins. Sie betreuen das Vorhaben aus fachlicher Sicht. Derartige Initiativen vor Ort werden von der Landesregierung begrüßt und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt.

Die geplante teilweise Umgestaltung der Steinbeck in Stade-Hagen bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Im Falle eines Planfeststellungsverfahrens sind die anerkannten Verbände zu beteiligen.

**Wasserlauf der Altenau, Landkreis Wolfenbüttel**  
222/88

Die Altenau ist Anfang der 50er Jahre in dem auch heute noch intensiv genutzten Gebiet ausgebaut worden.

Gegen eine naturnahe Umgestaltung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes keine Bedenken. Dies bedingt jedoch, daß ein geeigneter Maßnahmeträger gefunden und die Finanzierung sichergestellt wird.

**Oker-Rückbau, Landkreis Goslar**  
223/88

Die Oker ist seit 1966 auf der Strecke zwischen Goslar und Vienenburg ausgebaut worden. Dies erfolgte auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses zum Zwecke der Kiesgewinnung. Eine naturnahe Umgestaltung ist grundsätzlich anzustreben. Zur Zeit ist jedoch weder ein geeigneter Ausbauträger vorhanden noch ist die Finanzierung gewährleistet.

**Verrohrung von Fließgewässern und Gräben**  
225/88

Im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets Krähhornsborg/Lüneburg wurde der Unterlauf eines Grabens an das Regenwasserkanalnetz angeschlossen, da eine Teilstrecke von 100 m nach dem Bebauungsplan überbaut werden soll. Die Stadt Lüneburg hat dazu mitgeteilt, daß im Rahmen eines geplanten Rückhaltebeckens für den verfüllten und nicht wiederherstellbaren Grabenteil ein ökologischer Ausgleich erfolgt.

Die Verrohrung eines Vorfluters in der Samtgemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade, auf der Grenze eines Landschaftsschutzgebietes wurde nach Abwägung aller Belange unter Auflagen und Bedingungen genehmigt. Dabei wurden erhebliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Die Landesregierung sieht nach wie vor in der Verrohrung von Fließgewässern einen schwerwiegenden Eingriff in das Gewässerbiotop. Sie setzt deshalb voraus, daß ein derartiger Eingriff nur nach sehr sorgfältiger Prüfung und Unabweisbarkeit der Maßnahme vorgenommen wird.

**Wasserhaushalt im Drömling, Landkreis Gifhorn**  
226/88

Die Befürchtung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die mit der DDR getroffene Vereinbarung über die Ableitung von Hochwasserspitzen aus dem oberen Allergebiet zur Elbe das wertvolle Feuchtgebiet Drömling gefährdet, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Die Vereinbarung dient lediglich der Absicherung einer schon immer bestehenden Möglichkeit, schadenbringende Hochwasserspitzen, die im Allertal nicht schadlos abfließen können, dem Mittellandkanal zuzuleiten. Eine derartige Verpflichtung besteht jedoch nicht, so daß der Einstau von Retentionsflächen im Drömling in jeder mit der Nutzung zu vereinbarnden Weise möglich ist.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat im März dieses Jahres die Genehmigung für den vorzeitigen Beginn der Grundwasserentnahmen erteilt. Dabei ist die beantragte Entnahmemenge aus ökologischen Gründen erheblich reduziert worden. Von den Grundwassernutzern werden weitere Maßnahmen zum Sparen von Wasser geprüft.

Durch eine Regelung der Wasserstände im Fanggraben soll eine Wasserrückhaltung in den aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Bereichen ermöglicht werden. Die dazu erforderlichen Gespräche mit der DDR sind inzwischen in der Grenzkommision aufgenommen worden.

**Espoldetal bei Hardegsen, Landkreis Northeim**  
227/88

Es gibt keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1987 vertretenen Auffassung Anlaß geben. Unabhängig davon ist festzustellen, daß ein Verzicht auf das verringerte Teichprojekt aus der Sicht des Naturschutzes die beste Lösung wäre.

**Gräben in der Stadt Hildesheim**  
228/88

Es trifft zu, daß die Ufer des „Kalenberger Grabens“ und des „Schneiderschen Grabens“ teilweise mit Bongossiholz-Bohlen befestigt worden sind. Die Teiche im „Ehrlicher-Park“ weisen jedoch keine künstliche Ufersicherung auf.

Gewässer im innerstädtischen oder stadtnahen Bereich müssen einer Vielzahl von Nutzungsansprüchen gerecht werden. Insbesondere die Erholungs- und Freizeitanutzung steht häufig in Konkurrenz mit Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die beschriebene Holzbefestigung der Ufer hat sich seit den 60er Jahren bewährt. Die Landesregierung stimmt jedoch grundsätzlich dem Niedersächsischen Heimatbund dahingehend zu, daß möglichst auch im Stadtbereich naturnahe Lebensräume entwickelt werden sollten.

**Vordeichung in der Leybucht**  
229/88

Der Küstenschutzmaßnahme in der Leybucht liegt ein ordnungsgemäß durchgeführtes Planfeststellungsverfahren zugrunde, in dem Erforder-

nisse des Küstenschutzes, Belange der Fischerei und der angrenzenden Wasser- und Bodenverbände sehr sorgfältig mit den Anforderungen des Naturschutzes abgewogen worden sind. Dabei hatte der Naturschutz in der Leybucht nach dem Schutz des Küstengebietes vor Sturmfluten Priorität. Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die von verschiedenen Naturschutzverbänden vorgeschlagenen Alternativen realisierbare Lösungen zur Existenzsicherung und Strukturentwicklung dieses Raumes gewesen wären.

Die Küstenschutzmaßnahme erfaßt nur den Randbereich der Leybucht und verstärkt durch die Deichnase noch den Buchtencharakter. Eine besondere Förderung des Fremdenverkehrs ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die zuständige obere Naturschutzbehörde erarbeitet für die eingedeichten Bereiche eine Naturschutzverordnung, in die die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen sind.

Die Sandaufspülung am Kopf der Deichnase ist nicht als Badestrand vorgesehen; sie ist vielmehr zur Sicherung des Deichfußes erforderlich.

Ein Sportverkehr ist heute bereits in der Leybucht möglich und zugelassen. Die Schließung sowohl des Norder als auch des Grectsieler Augentiefs führt zur Einstellung dieser Aktivitäten und trägt damit zur wesentlichen Beruhigung der Leybucht bei.

Die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die EG-Vogelschutzrichtlinie ist nach Meinung des Umweltministers fachlich nicht haltbar. Sie beruht auf den Angaben in einer Beschwerde von dritter Seite; die Landesregierung ist diesen Angaben inzwischen entgegengetreten.

**Geplante Deichbaumaßnahme an der Oste, Landkreis Rotenburg/Wümme**  
230/88

Die rechtsseitigen Ostedeiche zwischen Bremervörde und Elm schützen im Abschnitt bis zur Einmündung des Oste-Schwinge-Kanals Siedlungsgebiete der Stadt Bremervörde. In den derzeit laufenden Planungsarbeiten werden verschiedene Varianten untersucht; dabei werden sowohl die ökologischen als auch die ökonomischen Belange berücksichtigt und Gesichtspunkte der 1991 in Bremervörde stattfindenden Landesausstellung „Natur im Städtebau“ einbezogen. Die anschließende Deichstrecke bis Elm schützt ausschließlich unbesiedelte Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. In diesem Abschnitt können in den nächsten Jahren keine Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gefördert werden, da die Mittel im Küstenschutz begrenzt sind und der weitere Ausbau der Hauptdeichlinie Vorrang vor Deichverstärkungen an Tidegewässern oberhalb von Sperrwerken hat; im übrigen wäre der Nutzen von Deichen im Bereich dieser Polderflächen ohnehin in Frage zu stellen.

**Landwirtschaft – Flurbereinigungen**

**Überschlickung im „Riepster Hammrich“, Landkreise Aurich und Leer**  
231/88

Die Überschlickung im Raume Riepe erfolgt seit 1954. Sie beruht auf einem Vertrag zwischen dem Wasser- und Bodenverband Emden-Riepe und der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung des Landes zur Unterbringung des Emdener Hafenschlicks. Die Aufspülungsabschnitte werden von einer Flurbereinigung begleitet.

Zur Zeit wird der Schlick im Teilgebiet IV (Riepster Hammrich) aufgespült. Den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wird durch Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen. Diese bestehen insbesondere in der Entwicklung und Vergrößerung von Feuchtbiotopen, die von der Aufspülung ausgenommen werden. Auf die Erhaltung der bestehenden Binnenseen und ihrer Randbiotope, nämlich des „Bansmeeres“ und des „Uphuser Meeres“, ist auch bei früheren Aufspülungen besonderer Wert gelegt worden.

Die Unterbringung des Emdener Hafenschlicks ist nur unter Wahrung der landespflegerischen und landschaftsgestalterischen Belange möglich. Dies wird bei jedem Aufspülungsabschnitt von den zuständigen Behörden geprüft. Unter diesen Voraussetzungen bestehen keine Bedenken gegen die Erfüllung des bis zum Jahre 2000 laufenden Vertrages.

## **Ackerwildkrautschutz** 232/88

Das Ackerwildkrautprogramm des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im ersten Jahr eigens von einer Fachkraft im Landesverwaltungsamt betreut worden, und zwar im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die leider im August dieses Jahres ausgelaufen ist. Das Landesverwaltungsamt wird die Betreuung nun mit seinem Stammpersonal wahrnehmen.

Wie in der Begründung der Richtlinie des Programms ausgeführt wurde, ist die Förderung nicht auf Randstreifen von Äckern beschränkt, sondern kann im Fall von besonderen Pflanzenvorkommen ausnahmsweise auch auf ganze Ackerparzellen ausgedehnt werden.

## **Erhaltung der Randstreifen an Feldwegen** 233/88

Die Landesregierung stimmt mit dem Niedersächsischen Heimatbund überein, daß Randstreifen an Feldwegen erhalten und ökologisch entwickelt werden müssen. Bei der Verwirklichung vor Ort setzt die Landesregierung auf die Unterstützung der Umweltverbände.

## **Landwirtschaft und Flurbereinigung** 234/88

Die Landesregierung nimmt gern zur Kenntnis, daß der Niedersächsische Heimatbund die Verbesserung der Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den anerkannten Naturschutzverbänden bestätigt. Der Zusammenarbeitsvertrag vom 14. 3. 1986 räumt den Verbänden umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten überall dort ein, wo das Gesetz sie nicht ausdrücklich den Trägern öffentlicher Belange vorbehält. Die Verbände sind von Anfang an in die Flurbereinigungsverfahren einzubeziehen. Sie sind an dem Termin über die Aufstellung der Allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets zu beteiligen. Der feststellungsreife Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird ihnen nach angemessenen Erklärungsfristen in einem besonderen Anhörungstermin erläutert. Schließlich ist den Verbänden ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses zuzusenden, so daß sie auch Kenntnis von dem Ergebnis ihrer Anregungen erlangen. Hier ist also eine Zusammenarbeitsregelung entstanden, die weit über die durch .29 BNatSchG vorgeschriebenen Mitwirkungsmöglichkeiten hinausgeht. Die Verbände sollten ihre daraus resultierenden Rechte bei den zuständigen Stellen einfordern, falls sie ihnen hier und da noch vorenthalten werden.

Auf Initiative der Landesregierung hat der Bundestag im übrigen das Gemeinschaftsaufgabengesetz inzwischen novelliert. Bisher durften die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nur für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus Anlaß von Eingriffen in Natur und Landschaft eingesetzt werden. Künftig beteiligt sich der Bund in der Flurbereinigung auch an Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur stehen.

## **Flurbereinigung Nordkehdingen, Landkreis Stade** 235/88

Die durch den Deichbau als Hochwasserschutzmaßnahme geschaffenen Verhältnisse sind eine im Rahmen der Flurbereinigung zu berücksichtigende Vorgabe. Insoweit kann auch ein nachfolgendes oder begleitendes Flurbereinigungsverfahren den ursprünglichen Zustand von Natur und Landschaft nicht wiederherstellen. Gleichwohl ist die Flurbereinigungsbehörde bemüht, mit dem durch das Flurbereinigungsgesetz gegebenen Instrumentarium dafür zu sorgen, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleibt.

Im Flurbereinigungsverfahren Nordkehdingen-Ost ist dies im Rahmen der gegebenen gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten geschehen. Der landschaftspflegerische Begleitplan zum Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist von dem Institut für angewandte Biologie in Freiburg in Form einer ökologischen Bestandserhebung und -bewertung einschließlich der Darstellung von Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet wor-

den. Der Begleitplan ist in den noch nicht festgestellten Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes übernommen worden.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist in einer ersten Abstimmungsrunde den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden nach .29 BNatSchG zur Kenntnis gegeben worden und liegt der Bezirksregierung gegenwärtig zur fachaufsichtlichen Vorprüfung vor. Dabei wird unter anderem auch die Umweltverträglichkeit untersucht werden.

Für das im Verfahrensgebiet Nordkehdingen-West gelegene Wildvogelreservat von rund 800 ha sind bisher 543 ha mit öffentlichen Mitteln angekauft und unter Naturschutz gestellt worden. Darüber hinaus sind weitere Flächenankäufe für die Unterschutzstellung vorgesehen.

## **Marka-Niederung, Landkreis Cloppenburg** 236/88

Die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren Peleim-Bischofsbrück werden auf der Grundlage des festgestellten Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes und in ständiger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt. Eingriffe in Ausgleichsflächen sind nicht bekannt, vielmehr wird von Seiten der Flurbereinigungsbehörde auf die Ausführung bereits festgestellter, zulässiger Maßnahmen in sensiblen Bereichen einstweilen verzichtet, um noch einmal nach unter Umständen besseren Alternativen zu suchen.

Der Niedersächsische Heimatbund wurde mit Schreiben vom 8. 7. 1983 von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans informiert und gebeten, sich bis zum 31. 10. 1983 zu den Planungen zu äußern. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Soweit in der Marka-Niederung die Möglichkeit von Aufforstungen untersucht wird, handelt es sich um Ersatzaufforstungen nach Waldumwandlungen privater Teilnehmer, für die der Landkreis Emsland zuständig ist. Die Flurbereinigungsbehörde ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Standortwahl mit dem Instrument der Bodenordnung behilflich.

## **Niederung der Südradde, Landkreise Cloppenburg und Emsland** 237/88

Das Wiesenvogelbrut- und -rastgebiet hat sich nach Ausführung der Flurbereinigungsmaßnahmen (Tief- und Flachumbruch Ende der 60er bis Mitte der 70er Jahre) in der Südradde-Niederung eingestellt. Eine Gefährdung aus Gründen der Durchführung der Flurbereinigung ist nicht gegeben. Baumaßnahmen sind nicht mehr vorgesehen, das Verfahren ist insofern als abgeschlossen anzusehen.

Der Niedersächsische Heimatbund war nicht zu beteiligen, weil die Planaufstellung (Wege- und Gewässerplan von 1966) vor der Bekanntmachung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte.

## **Flurbereinigung Wanna, Landkreis Cuxhaven** 238/88

Die ökologische Bedeutung des Flurbereinigungsgebiets Wanna ist den Flurbereinigungsbehörden bekannt. Das Amt für Agrarstruktur Bremerhaven hat deshalb die Vergabe einer vertiefenden Vegetationsuntersuchung und einer Untersuchung der Fauna (Avifauna, Amphibien, Libellen und limnesche Fauna) in engem Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde veranlaßt. Die Untersuchungen sind mit ausdrücklichem Hinweis auf die Heranziehung bereits vorliegender Daten der Naturschutzverwaltung – unter anderem des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes als Fachbehörde für Naturschutz – an ein bekanntes Landschaftsplanungsbüro zur Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans vergeben worden. Der Leistungsumfang des Vertrages ist im Einvernehmen mit der unteren und der oberen Naturschutzbehörde festgelegt worden. Die durch das Amt für Agrarstruktur angeordnete Erweiterung des Flurbereinigungsgebiets durch Zuziehung von Flächen nach .8 des Flurbereinigungsgesetzes ist mit Zustimmung der Grundeigentümer erfolgt. Sie ist öffentlich bekanntgemacht worden. Die Zuziehung ist den anerkannten Naturschutzverbänden wie BUND, Deutschem Bund für Vogelschutz und Landesjägerschaft zur Kenntnis gegeben worden. Die erforderliche Unterrichtung des Niedersächsischen Heimatbundes war versehentlich unterblieben, ist aber zwischenzeitlich erfolgt.

## **Industrie-Bodenabbau**

### **Ersatz von Stromfreileitungen durch Kabel** 239/88

Seit der Einführung der Kunststoffkabel in den 70er Jahren ist der Verkabelungsgrad der Elektrizitätsleitungen der öffentlichen Versorgung erheblich gestiegen. Auf Niedersachsen und auf sämtliche Spannungsbereiche bezogen betrug er im Jahre 1976 rund 38 %, im Jahre 1986 bereits rund 63 %.

Im Bereich der Niederspannung erhöhte sich in den letzten zehn Jahren die Netzlänge um rund 51 %. Der Verkabelungsgrad stieg von rund 46 % auf rund 77 %. Dabei nahm die Länge der Freileitungen um rund 34 % ab. In diesem Spannungsbereich werden heutzutage nur noch Kabel verlegt.

Bei der Versorgung mit 20-kV-Spannung betrug im Jahr 1986 der Verkabelungsgrad rund 47 %. Die Energieversorgungsunternehmen sind bestrebt, in diesem Bereich verstärkt Kabel einzusetzen. Obwohl die Länge dieses Versorgungsnetzes in den Jahren von 1976 bis 1986 insgesamt um rund 21 % zunahm, verringerte sich die Freileitungsnetzlänge um rund 11 %. Das Verhältnis der Investitionskosten bei Freileitung und Kabel beträgt etwa 1:1,2. Unter Berücksichtigung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Ersatz verschiebt sich allerdings das Verhältnis zugunsten des Kabels. Deshalb wird bei neu zu errichtenden Leitungen im Regelfall eine Kabelstrecke errichtet werden.

In der 60-kV-Ebene erfolgen keine Zubauten. Seit dem Jahr 1976 ist diese Netzlänge um rund 52 % reduziert worden.

Anhand dieser Daten wird ersichtlich, daß das Kunststoffkabel in den Bereichen der Nieder- und Mittelspannung bereits breite Verwendung findet. Der Einsatz in den Hoch- und Höchstspannungsbereichen ist hingegen auf Einzelfälle beschränkt. Hier eröffnen auch die „modernen“ Kunststoffkabel keine verstärkten Einsatzmöglichkeiten.

Bei dem Bau von nach dem Energiewirtschaftsgesetz anzeigepflichtigen Freileitungen werden die besonderen Belange des Naturschutzes durch die Energieaufsichtsbehörde berücksichtigt. Erst wenn eine mit den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes zu vereinbarende Trasse für eine Freileitung gefunden ist, erfolgt die energierechtliche Freigabe. In diese werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die von den Naturschutzbehörden für erforderlich gehalten werden, aufgenommen. Sie werden damit verbindlicher Inhalt der energierechtlichen Entscheidung.

Der angekündigte Erlass konnte bisher nicht herausgegeben werden, weil abgewartet werden muß, inwieweit das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Freileitungen betreffen wird.

### **Dollarthafen** 240/88

Die Landesregierung hat bereits vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens in umfangreichen Untersuchungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geprüft. Eine „zusammenfassende Umweltuntersuchung“ kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich bis zum Jahr 2030 die ökologische Gesamtsituation durch das Dollarthafenprojekt im Vergleich zu einer ohne das Projekt zu erwartenden Entwicklung nicht wesentlich verschlechtert.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Umweltuntersuchung hat die Landesregierung durch unabhängige Gutachter einen landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt, der die verbleibenden Einwirkungen auf den Naturhaushalt entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ausgleicht oder ersetzt.

Das gilt auch für die Folgen einer eventuellen Salinitätsänderung. Es ist gutachtlich bis heute nicht gesichert, ob und in welchem Umfang Salinitätsänderungen durch die Baumaßnahme eintreten werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind deshalb bereits umfangreiche Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen. Für den Fall, daß es zu einer Änderung der Salinität kommt, werden weitere Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen, die durch eine Vorbehaltsklausel im Planfeststellungsbeschuß sichergestellt werden können.

## **Grünordnung im Siedlungsbereich**

### **Bebauung im Landschaftsschutzgebiet „Kugelbake“, Stadt Cuxhaven** 241/88

Im Zusammenhang mit dem im Bebauungsplan Nummer 32/1 „Fort Kugelbake“ der Stadt Cuxhaven vorgesehenen Sondergebiet stand auch eine geplante Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baum- und Strauchbestand und Festungsgraben im ehemaligen Fort Kugelbake“ im Raum. Der mit fünfgeschossiger Bebauung vorgesehene Bereich des Bebauungsplans konnte wegen materieller Mängel jedoch nicht in Kraft gesetzt werden. Infolge dessen steht eine Entlassung dieser Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet derzeit nicht zur Debatte.

Über die Entlassung der Kasemattenanlage ist eine Entscheidung ebenfalls noch nicht gefällt.

## **Freizeit und Erholung**

### **Geplanter „Center Parcs“ in Bispingen, Landkreis Soltau – Fallingb. B.** 242/88

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Ferienanlage „Center Parcs“ in Bispingen sind eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Bauleitplanung stellen eine umfassende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aller interessierter Bürger sicher. Nach .1 des Baugesetzbuchs (BauGB) müssen die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

Nach § 1 Absatz 4 BauGB sowie aufgrund der durchgeführten Beratungsgespräche mit dem Landkreis und der Gemeinde ist sichergestellt, daß die erforderliche Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sachgerecht erfolgt.

Eine vom Bauleitplanungsverfahren getrennte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Im Bauleitplanungsverfahren wird eine UVP im Sinne der EG-Richtlinie durchgeführt.

Die Landesregierung hält die Errichtung des „Center Parcs“ in Bispingen zur Schaffung von rund 240 neuen Dauerarbeitsplätzen für wichtig und sinnvoll.

### **Geplante Golfplätze am Elmrand, Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel** 244/88

Golfplatz Königslutter

Planungen für diese Anlage liegen noch nicht vor.

Golfplatz Helmstedt

Die Stadt Helmstedt hat die Planung für den Golfplatz im Landschaftsschutzgebiet St. Annenberg mit Lübbensteinen erstellt und dem Landkreis vorgelegt. Der Landkreis hat den Antrag abgelehnt. Gegen die Ablehnung hat die Stadt Helmstedt Widerspruch eingelegt, diesen allerdings wieder zurückgezogen.

Golfplatz Schöningen

Der Platz befindet sich zur Zeit im Bau. Der Landkreis Helmstedt hat in der Zwischenzeit den Bauantrag für die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Elm gelegene 18-Loch-Anlage genehmigt.

Im Zusammenhang mit der Planung einer weiteren im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Anlage ist ein Lösungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden. Die Pläne liegen zur Zeit aus. Der Bezirksregierung liegen die Unterlagen noch nicht vor.

Golfplatz Lucklum

Für diese Golfanlage sind zunächst die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu plant die Samtgemeinde Sickinge die Ände-

zung des Flächennutzungsplans. Der entsprechende Änderungsentwurf liegt der Bezirksregierung Braunschweig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor.

#### **Geplanter Golfplatz Hanstedt, Landkreis Harburg** 245/88

Die Bezirksregierung Lüneburg hat zu dem bei Hanstedt geplanten Golfplatz von der Samtgemeinde Hanstedt trotz Aufforderung im Mai 1988 bisher noch keine konkreten Planungsunterlagen erhalten, so daß eine Entscheidung über eine eventuelle Zustimmung zur Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und Umgebung“ gegenwärtig nicht zu treffen ist. Nach den vorliegenden Informationen ist ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragt worden, dessen Ergebnisse abgewartet werden müssen.

#### **Geplanter Golfplatz Speckenberg, Salzgitter Bad** 246/88

Der Kalkhalbtrockenrasen auf dem Speckenberg ist in die Prioritätenliste der Bezirksregierung Braunschweig zur Ausweisung von Naturschutzgebieten aufgenommen worden. Der Beginn eines Unterschutzstellungsvorfahrens kann allerdings zur Zeit noch nicht angegeben werden.

Da es sich um landeseigene Flächen der Forstverwaltung handelt, konnten bereits Pflegemaßnahmen wie Mahd und Entkusselung von Teilflächen des Trockenrasens eingeleitet werden.

#### **Surfteich bei Fischbeck, Stadt Hessisch-Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont** 247/88

Der Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde hat im Jahre 1987 der Segel-Surf-Gemeinschaft Hameln eine naturschutzrechtliche Befreiung für das Surfen auf dem in Rede stehenden Baggersee im Landschaftsschutzgebiet „Hessisch-Oldendorfer Wesertal/Mitte“ erteilt.

Die Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung hat der Landkreis Hameln-Pyrmont mit der Bezirksregierung Hannover im Vorfeld beraten. Aufgrund der gegebenen Rechtslage mußte diese Entscheidung akzeptiert werden. Alternativen wurden überprüft, sie kamen jedoch wegen ungünstiger Windverhältnisse für das Surfen nicht in Betracht. Die Befreiung hält sich danach im Rahmen des Ermessensspielraums des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Im Verfahren zur Ausweisung des genannten Landschaftsschutzgebietes ist im übrigen die Zielsetzung, an besonders zugelassenen Plätzen das Zelten, Wohnwagenaufstellen, Baden, Surfen sowie andere wassergebundene Sportaktivitäten zu gestatten, nicht auf Kritik der beteiligten Bürger und Verbände gestoßen.

Für die weitere Behandlung des Problems werden die künftigen bauleitplanerischen Entscheidungen der Stadt Hessisch-Oldendorf sowie der Abschluß der zur Zeit laufenden Planungen zur Verlegung der B 83 (neue Ortsumgehung) im Raum Hessisch-Oldendorf ausschlaggebend sein. Ein Antrag der Stadt Hessisch-Oldendorf auf Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebiets mit dem Ziel, in diesem Bereich ein Erholungszentrum vorzubereiten, wurde vom Landkreis zunächst zurückgestellt, um vor allem die Straßenplanungen abzuwarten.

#### **Artenschutz**

#### **Krebstiere in der Leinemarsch, Landkreise Hannover und Soltau-Fallingb. Bostel** 249/88

Die Freihaltung der Hochwasserabflußräume und damit auch der dadurch gegebenen natürlichen Feuchträume ist auch ein Anliegen der Wasserwirtschaft. Eine Freihaltung dieser Räume auf der Grundlage des Wasserrechts ist jedoch nur möglich, wenn die Gefährdung des schadlosen Hochwasserabflusses zu besorgen ist (§§ 93 und 94 NWG). Eine Erhaltung der Räume für bestimmte Tier- und Pflanzenarten kann deshalb nur über das Instrumentarium des Naturschutzrechts erfolgen.

Untersuchungen der Fachbehörde für Naturschutz liegen erst für einzelne Abschnitte vor. Die Schutzwürdigkeit wird für Teilbereiche aus

landesweiter Sicht bestätigt. Die Kartierung wird voraussichtlich im Jahre 1989 abgeschlossen werden. Darauf aufbauend wäre ein Entwicklungskonzept für den gesamten Leineverlauf zu erstellen. Die jetzt bereits vorliegenden Daten deuten auf die Notwendigkeit umfangreicher Entwicklungsmaßnahmen hin. Zur Zeit ist es jedoch zweifelhaft, ob die dafür notwendigen Mittel aufgebracht werden können.

#### **Schutz von Wallhecken und Feldgehäzen** 250/88

Die von der Fachbehörde für Naturschutz in Auftrag gegebenen Grundlagenuntersuchungen zur Erstellung eines Merkblattes zum Schutz der Wallhecken sind abgeschlossen. Die Fachbehörde wird nunmehr aus den Untersuchungsergebnissen ein Merkblatt entwickeln, das Vorschläge zum besseren Schutz der Wallhecken enthält.

Die beispielhaften Bemühungen von Landkreisen der Küstenregion zum Schutz ihrer Wallhecken werden von der Landesregierung aus Projektförderungsmitteln unterstützt.

#### **Flächenschutz**

#### **Unterschutzstellung des „Biener Busches“ bei Lingen, Landkreis Emsland** 251/88

Das Verfahren zur Unterschutzstellung des „Biener Busches“ als Naturschutzgebiet ist bereits eingeleitet worden und befindet sich im Stadium der öffentlichen Auslegung. Inzwischen sind sämtliche für die Unterschutzstellung vorgesehenen Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand. Mit der endgültigen Ausweisung als Naturschutzgebiet kann noch in diesem Jahr gerechnet werden.

#### **Naturschutzgebiet „Deichvorland bei Bleckede mit Vitico“, Landkreis Lüneburg** 252/88

Bereits vier Jahre vor Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung ist die Bodenabbaugenehmigung für die Sandentnahme erteilt worden, die auch Geländeaufhöhungen mit für den Deichbau unbrauchbaren Böden beinhaltete. Infolge unvermutet größerer Abraumengen ist die Bodenaufhöhung nach Absprache mit den zuständigen Behörden entsprechend dem Änderungsantrag des Artlenburger Deichverbandes aus dem Jahre 1983 umfangreicher ausgeführt worden. Dieser Änderungsantrag sieht eine Bodenerhebung mit unterschiedlichen Höhen bis zu 12 m über NN vor und ist vom Landkreis Lüneburg im Jahre 1984 genehmigt worden. Die Geländeaufhöhung ist mit geringen Änderungen entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt worden und stellt sich jetzt als flachmodellierete Bodenerhebung dar.

Dieser Bereich des Naturschutzgebietes war im übrigen nie so stark von rastenden Gänsen und Schwänen angenommen wie die stromabwärts liegenden Außendeichwiesen. Beobachtungen dieses Jahres haben ergeben, daß während der lang anhaltenden und hohen Überflutung der Vorländerien gerade die Bodenerhebung von rastenden Gänsen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht worden ist. Auch brüten seit mehreren Jahren erstmals wieder mehrere Graugans-Paare erfolgreich in unmittelbarer Nachbarschaft der Bodenentnahme.

Nachdem im Bereich Bleckede die Deichbauarbeiten, für deren Zweck der Boden abgebaut worden ist, vor etwa einem Jahr abgeschlossen wurden, ist auch in diesem Teil des Naturschutzgebietes eine zunehmende Beruhigung – insbesondere für die Vogelwelt – zu verzeichnen.

#### **Sanierung des Dümmerraumes** 253/88

In der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1987 war dem Niedersächsischen Heimatbund darin zugestimmt worden, daß auf für Naturschutzzwecke erworbenen lagerichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen die Nutzungsintensität möglichst schnell auf ein insbesondere für Wiesenbrüter günstiges Niveau zurückgenommen werden soll. Dies ist inzwischen in den weitaus meisten Fällen durch entsprechende Gestaltung von Pachtverträgen geschehen. Lediglich in wenigen Ausnahmen konnten bestehende Altpachtverträge noch nicht umgestellt

werden. Zusätzlich wurde in drei Fällen das Walzen nach dem 15. März ausnahmsweise zugelassen, weil erhebliche Trittschäden aus dem Jahre 1987 zu beseitigen waren.

Die Einhaltung der Pachtbedingungen für landeseigene Flächen wird für den Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems durch regelmäßige Kontrollen vor Ort im Abstand von etwa zwei Tagen überprüft. Verstöße gegen das Walzverbot sind dabei nicht aufgefallen. Auch von anderer Seite wurden dazu keine Meldungen gemacht.

Überprüfungen durch die Bezirksregierung Hannover haben ergeben, daß entgegen den Pachtbedingungen einige Flächen gewalzt worden sind. Auf eine strikte Einhaltung der Pachtbedingungen im Jahre 1989 wird hingewirkt werden.

Erste Gestaltungsmaßnahmen zur Biotopverbesserung sind für das Jahr 1989 eingeplant. Sie können jedoch nur auf Flächen durchgeführt werden, die mit Sicherheit im Eigentum der Naturschutzbehörde verbleiben werden, und dürfen sich zusätzlich nicht auf angrenzende Privatflächen auswirken. Damit wird der Handlungsspielraum noch relativ stark eingeengt sein.

Den im Dümmerausschuß zusammengeschlossenen Verbänden sind die in der ROTEN MAPPE angesprochenen Gutachten zugänglich gemacht worden. Darüber hinaus ist das vegetationskundliche Gutachten als grundlegende Arbeit in der Schriftenreihe der Fachbehörde für Naturschutz veröffentlicht worden.

#### **Naturdenkmal „Grafeneiche“ in Asel, Landkreis Hildesheim** 255/88

Bei einer vom Landkreis Hildesheim in Auftrag gegebenen Baumbehandlung wurde festgestellt, daß die Grafeneiche weitgehend vermorscht ist und eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Da die Gemeinde Harsum ebenfalls ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, stellte der Landkreis bis zu dessen Vorlage weitere Schritte wie beispielsweise das Zurückschneiden des Baumes sowie die Entlassung aus dem Schutz des Naturschutzgesetzes zurück.

Nach Einschätzung der Bezirksregierung Hannover sind angesichts des auf über 1000 Jahre geschätzten Alters der Eiche weitgehende, auch kostenintensive Erhaltungsmaßnahmen vertretbar und Gründe zur Entlassung aus dem Schutz des Naturschutzgesetzes nicht zu erkennen.

Von der Straßenbauverwaltung wird derzeit angezweifelt, daß der Ausbau der B 494 ursächlich für die Schäden am Naturdenkmal ist. Sollte sich ein ursächlicher Zusammenhang allerdings erhärten, ist über eine Kostenbeteiligung des Straßenbausträgers der Bundesstraße an den Erhaltungsmaßnahmen zu verhandeln.

#### **Geplantes Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet Hainholz–Beierstein“ und Erweiterung des NSG „Lichtenstein“, Landkreis Osterode am Harz** 256/88

Die Landesregierung hat mit dem nun gefundenen Interessenausgleich einen beispielhaften Kompromiß zwischen den konkurrierenden Nutzungen gefunden und gleichzeitig dokumentiert, daß sie die Sicherung der Rohstoffversorgung der Gipsindustrie für ebenso bedeutsam hält wie die Erhaltung von Natur und Landschaft. Diese Entscheidung, die eine langfristige räumliche Ordnung in diesem Bereich sicherstellen soll, wurde von der Landesregierung nach intensiver Abstimmung aller Belange und Interessen, insbesondere des Naturschutzes, der Wirtschaft und der Kommunen getroffen.

Obwohl der Kompromiß den Abbau von Gipsstein im Bereich des Lichtensteins einschließt, besteht im Rahmen der konkreten Abbaugenehmigungen die Möglichkeit, auch die archäologischen Belange umfassend zu würdigen.

#### **Halbtrockenrasen-Gebiet „Hasselberg“, Stadt Salzgitter** 257/88

Die Bezirksregierung Braunschweig wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um das Abbrennen des Osterfeuers 1989 auf dem aus landesweiter Sicht schutzwürdigen Bereich zu verhindern. Mit der Sicherung des Hasselberges als Naturschutzgebiet kann mit Rücksicht auf andere vordringliche Verfahren noch nicht begonnen werden.

#### **Unterschutzstellung des „Oberen Hellentals“, Landkreise Northeim und Holzminden** 258/88

Die Unterschutzstellung des Hellentals etwa ab Ortslage Hellental aufwärts in den Landkreisen Holzminden und Northeim wird zur Zeit von der Bezirksregierung Hannover vorbereitet. Der Bürgerinformationsabend soll innerhalb des nächsten halben Jahres in Abstimmung mit der Bezirksregierung Braunschweig durchgeführt werden.

#### **Kreideberg-Kalkbruch, Stadt Lüneburg** 259/88

Die Umgebung des Kreidebergsees bot sich noch in den 70er Jahren in großen Bereichen als wilde Müllkippe dar, bis die Stadt Lüneburg im Jahre 1981 damit begann, dieses Gelände nach einer im Jahre 1974 erarbeiteten Planung als innerstädtisches Naherholungsgelände herzurichten. Die Rechtsgrundlage hierfür war ein Bebauungsplan. Vor Bauausführung ist diese Planung Anfang der 80er Jahre im Grünflächenausschuß der Stadt unter Mitwirkung eines Vertreters des Deutschen Bundes für Vogelschutz als beratendes Mitglied ausführlich erörtert worden mit dem Ergebnis, daß die Kalktrockenrasen im Westen und Südwesten des Gebietes wie auch die Steilwand im Norden mit ihren Trockenrasen und Gebüsch weitestgehend unangefastet bleiben. Eine Anbindung der Oberkante der Steilwand an das Wegenetz ist nicht geplant.

Der Stadt Lüneburg sind im übrigen im Jahre 1987 vom Niedersächsischen Sozialminister für die vorbildliche Gestaltung dieses Naherholungsgeländes als Landessieger eine Ehrenurkunde sowie nachfolgend im Rahmen des 17. Bundeswettbewerbs „Gärten im Städtebau“ vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eine Silberplakette zuerkannt worden.

#### **Unterschutzstellung der Wallanlagen in Münden, Landkreis Göttingen** 260/88

Der Landkreis Göttingen hält den Schutz des Baumbestandes der Wallanlagen als Naturdenkmal nach wie vor nicht für erforderlich. Auch der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht keinen Grund, die Wirkung der erlassenen Baumschutzsatzung anzuzweifeln.

#### **Unterschutzstellung des Nettetals, Landkreis Hildesheim** 261/88

Bei der landesweiten Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz hat im zweiten Durchgang die Nette im Bereich des Landkreises Hildesheim nicht die Einstufung als landesweit bedeutsamer Bereich erfahren. Ebenso ist dieser Abschnitt nicht in der „Konzeption der geplanten Naturschutzgebiete für den Landkreis Hildesheim“ der Bezirksregierung Hannover enthalten.

Gegenwärtig sind Teile des Nettetals zwischen Bockenem und der Mündung in die Innerste als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Akuter Handlungsbedarf für die obere Naturschutzbehörde wird deshalb nicht gesehen. Bei dieser Ausgangslage ist ein großräumiges Entwicklungs-Naturschutzgebiet auch wegen des dafür hohen Mittelbedarfs nicht vertretbar.

Die vorhandenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen sollten hinsichtlich der Abgrenzung und insbesondere der Schutzzweckbestimmung überprüft werden. Dies wird im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans zu geschehen haben.

Die übrigen Forderungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft des Nettetals werden im einzelnen auf ihre Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit geprüft. Schon jetzt sei aber darauf hingewiesen, daß alle Arten von Wehren den biotischen Zusammenhang in Fließgewässern hart unterbrechen.

#### **Unterschutzstellung der nördlichen Okeraue in den Bereichen der Stadt Braunschweig sowie der Landkreise Peine und Gifhorn** 262/88

Die nördliche Okeraue erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Das Unterschutzstellungsverfahren wurde nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zurückgestellt, bis über die geplante Autobahn A 392, die durch die Okeraue führen soll, entschieden ist.

Die für den Abschluß des Verfahrens notwendige Stellungnahme der Stadt Braunschweig liegt der Bezirksregierung bisher noch nicht vor.

#### **Siebertal im Harz, Landkreis Osterode** 263/88

Mit den vorbereitenden Arbeiten für ein Naturschutzgebiet im Siebertal ist bereits begonnen worden. Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Da es nicht vertretbar ist, in Bearbeitung befindliche wichtige Schutzvorhaben zugunsten des Siebertals zurückzustellen, kann ein Zeitpunkt für die Einleitung des Schutzverfahrens heute noch nicht genannt werden.

#### **Unterschutzstellung des Kiesteiches in Wiedelah, Landkreis Goslar** 264/88

Das Erweiterungsverfahren für das Naturschutzgebiet „Okertal“, das in Kürze eingeleitet werden wird, umfaßt unter anderem die westliche und nordwestliche Hälfte des Kiesteiches in Wiedelah. Für den östlichen und südlichen Bereich des Teiches ist die Surfnutzung solange zugelassen worden, bis auf einem anderen durch Kiesabbau im Stadtgebiet Viernenburg entstehenden Gewässer der Surfsport ausgeübt werden kann. Der ornithologisch wertvolle Teil des Kiesteiches ist durch eine dauerhafte Grenzmarkierung, deren Verlauf die Fluchtdistanz der hier lebenden Vogelarten berücksichtigt, gegen das Surfrevier gesichert worden.

#### **Ausweisung von Schutzgebieten im Landkreis Wolfenbüttel** 265/88

Vor der Erklärung von Schutzgebieten und -objekten müssen in einem vorgeschriebenen Verfahren die betroffenen Belange mit denen des Naturschutzes abgewogen werden. Das kann dazu führen, daß die zu schützenden Gebiete und Objekte gegenüber dem Entwurf stark verkleinert werden müssen. Es darf aber nicht soweit kommen, daß der räumliche Geltungsbereich wie auch die Vorschriften den Schutzzweck nicht gewährleisten.

Der als Beispiel angeführte Weddebach sollte zunächst auf einer Länge von 5,7 km als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ausgewiesen werden. Nach erneuter fachlicher Prüfung und aufgrund der im Beteiligungsverfahren insbesondere von Seiten der Landwirtschaftskammer, des Amtes für Agrarstruktur und des Straßenbauamtes geäußerten Bedenken und Anregungen wurde das Schutzobjekt verkleinert. Der in der Verordnung formulierte Schutzzweck für das Gebiet wird erfüllt.

#### **Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

##### **Nationalpark-Plan** 267/88

Das „Nationalpark-Programm“ für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wird die Ziele für den Schutz, die Pflege und Entwicklung des Nationalparks näher darlegen. Grundlage ist eine intensive Sammlung und Auswertung aller verfügbaren Informationen beispielsweise zur Geomorphologie, zur Flora und Fauna, über bestehende Nutzungsansprüche im Wattenmeer und angestrebte Entwicklungsmöglichkeiten sowie Einflüsse, die dem Schutzzweck und den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen können.

Die Größe des Nationalparkgebietes mit seiner differenzierten Struktur sowie die traditionell gewachsenen Nutzungsbindungen machen die Erhebungen besonders zeitaufwendig. Für die Aufstellung des „Nationalpark-Programms“ ist eine Dezernentin verantwortlich. Das gesamte Fachpersonal beim Sonderbeauftragten für den Nationalpark wird in die Erarbeitung einbezogen. Die in der ROTEN MAPPE angesprochene akademisch ausgebildete Fachkraft ist im Rahmen einer AB-Maßnahme mit dem Zusammentragen des Grundlagenmaterials betraut.

Die Erfahrung mit vergleichbaren Arbeiten zeigt, daß eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit externen Fachleuten nur auf der Grundlage eines

Konzepts als gemeinsame Diskussionsbasis gewährleistet ist. Sobald ein derartiger Rohentwurf vorliegt, wird dieser selbstverständlich mit Experten der unterschiedlichen Institutionen und der Verbände diskutiert und beraten werden.

##### **Finanzielle Ausstattung des Nationalparks** 268/88

Ausgleichszahlungen für Landwirte werden bereits seit Bestehen des Nationalparks geleistet als Erschwernisausgleich (1988: rund 623 000 DM) und Erstattung der Verbandsbeiträge für Flächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks (1988: rund 25 000 DM). Zahlungen für die Fischerei sind nicht geplant, da für die gewerbliche Fischerei eine den Zahlungen an Landwirte entsprechende Rechtfertigung nicht zu erkennen ist.

##### **Verwirklichung einer Ruhezone** 269/88

Wo immer erreichbar, sollen in der Ruhezone bestehende Nutzungen reduziert werden. Diese Aussage gilt sowohl für die Landwirtschaft, für die Fischerei, für die Jagd als auch für die verschiedenen Formen der Erholungsnutzung. Eine absolut nutzungsfreie Ruhezone wird jedoch auf lange Frist nicht zu erreichen sein.

Im gesamten Bereich des Nationalparks bestehen seit langem Abbaurechtigungen, die auch nach Inkrafttreten der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer erhalten geblieben sind. Die Ausübung der Rechte unterliegt seither jedoch den Bestimmungen dieser Verordnung. So dürfen Aufsuchungs- und Gewinnungsarbeiten sowie die Errichtung von Anlagen nur vorgenommen werden, wenn eine Befreiung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erteilt worden ist. Die zuständigen Behörden haben hierbei eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem wichtigen Anliegen, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Nationalparks zu vermeiden, und den wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen, die eine Ablehnung des Antrags auf Befreiung haben würde. Die Entscheidung hängt somit von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

Losgelöst von den vorgenannten Maßnahmen sind die reflexionsseismischen Messungen zu betrachten. Sie dienen der Erforschung des Untergrundes und haben nur vorübergehende und zudem geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik sowie durch entsprechende Auflagen im Sinne der Schutzzwecke des Nationalparks können die auftretenden Störungen räumlich und zeitlich auf ein Minimum beschränkt werden. So lassen sich die Messungen in der Regel innerhalb eines Monats durchführen. In Absprache mit der Nationalpark-Verwaltung kann damit insbesondere durch die Wahl des Zeitpunktes auf die Tierwelt Rücksicht genommen werden. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Untersuchungen.

Auf Anregung der Nationalpark-Verwaltung und des Bergamtes Meppen erwägen berechnete Bergbauunternehmen, einen Forschungsauftrag über die Auswirkungen dieser Messungen auf Seehunde in Auftrag zu geben.

##### **Koordinierung von Forschungsvorhaben** 270/88

Die gemeinsam mit dem Nationalparkamt Tönning herausgegebene Broschüre stellt eine, wie schon im Vorwort deutlich gemacht, unvollständige Zusammenfassung der zur Zeit laufenden bzw. anlaufenden Forschungsprojekte dar. Sie basiert auf Fragebögen, die an Wissenschaftler versandt worden waren. Der Rücklauf war, wie bei derartigen freiwilligen Aktionen üblich, nicht vollständig.

Zum Projekt des Wasser- und Schiffsamtes Stade „Erstellung eines Sensitivitätsrasters der Wattengebiete der Deutschen Nordseeküste“, das besonders angesprochen wird, ist anzumerken, daß dieses Vorhaben im wesentlichen schon im Jahre 1986 abgeschlossen worden ist; der Kurzbericht zur Präsentation des abgeschlossenen Vorhabens datiert vom Juni 1987. Die Broschüre nennt laufende Projekte mit dem Stand vom 1. 10. 1987.

Das Folgeprojekt, das federführend durch die Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt (GKSS), Geesthacht,

durchgeführt wird und an dem auch die Nationalpark-Verwaltung sowohl finanziell als auch hinsichtlich der Projektvorbereitung und -begleitung beteiligt ist, wird unter der laufenden Nummer 189 angeführt.

Durch das in Vorbereitung befindliche Forschungsprogramm „Ökosystemforschung Wattenmeer“ soll die zukünftige Wattenmeerforschung in starkem Maße miteinander vernetzt und eine Entwicklung zur Verbundforschung verstärkt werden. Im Rahmen dieses Forschungsprogramms soll eine eigens zu schaffende Steuergruppe auch Projektkoordinierung betreiben.

##### **Wegeführung und Betretensregelung** 271/88

Es ist klarzustellen, daß nicht in allen Bereichen der Ruhezone des Nationalparks Wege oder Wattwanderrouten zugelassen wurden. Zudem wurde von der Nationalpark-Verwaltung das grundsätzliche Ziel verfolgt, in der Ruhezone keine neuen Wege im Sinne von zusätzlichen Störungsquellen entstehen zu lassen.

Insgesamt haben drei in der ROTEN MAPPE so bezeichnete „behördeninterne Zweittermine“ stattgefunden. Die Naturschutzverbände wurden daran nicht beteiligt, da die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehene Anhörung bei den ersten Ortsterminen erfolgte und daher auch die Meinung der Verbände zu diesen Problemfällen bekannt war.

Die so vorbereiteten Entscheidungen über je einen Weg im Bereich der Ostenden von Borkum und Juist wurden versuchsweise zugelassen. Eventuelle negative Auswirkungen sollen verfolgt werden.

Die Wegtrassierung wurde unter Berücksichtigung der vorkommenden Brutvögel festgelegt. Eine Neuerschließung der Ruhezone findet durch diese beiden Wege nicht statt, da die Ostenden dieser Inseln vor Einrichtung des Nationalparks ohne Einschränkung zu betreten waren und begangen wurden. Es handelt sich also um eine erstmalige Maßnahme zur Kanalisierung der Besucher und damit um eine eindeutige Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand.

Nach eingehender Prüfung wurde im übrigen ein Weg von Neßmersiel nach Dreihausen durch die Ruhezone zunächst nicht zugelassen. Die Bedeutung des Gebietes für Brutvögel und deren eventuelle Störung sollen über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren beobachtet werden.

Die bereits zugelassenen Wege werden auch zukünftig hinsichtlich einer eventuellen negativen Auswirkung auf die Lebensräume im Nationalpark überprüft. Grundsätzlich ist für jede Wegeführung bei entsprechenden Beobachtungsergebnissen während eines angemessenen Zeitraums von der Notwendigkeit von Korrekturen auszugehen.

##### **Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark** 272/88

In der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1987 wurde zu diesem Thema bereits darauf hingewiesen, daß mit den zur Zeit verfügbaren Haushaltsmitteln nicht alles, was wünschbar und sinnvoll ist, finanziert werden kann. Insbesondere wegen der Bedeutung der Informationsarbeit wurden die Haushaltsmittel für den Nationalpark auf rund 2,6 Mio. DM verdoppelt. Aber auch bei einer solchen Steigerung kann der Einstieg in die personal- und damit kostenintensive Bildungsarbeit nicht vorgesehen werden. Die immer noch knappen Haushaltsmittel zwingen weiter dazu, die Bildungsarbeit als generelles Angebot erst für die zweite Ausbaustufe vorzusehen.

Den Gemeinden und Verbänden, die mit erheblichem Engagement helfen, das System der Informationszentren aufzubauen, wird ausdrücklich gedankt, denn ohne ihre freiwillige Mitarbeit müßte das Ausbauprogramm noch sehr viel stärker gestreckt werden.

Die zur Verfügung stehenden Geldmittel stecken verständlicherweise auch den Rahmen für das inhaltliche Konzept ab. Dieses ist im Auftrag der Nationalpark-Verwaltung von der Universität Oldenburg erarbeitet worden. Es wird mit den Naturschutzverbänden diskutiert werden.

Faltblätter und ausführliche Hinweistafeln an ausgewählten Punkten des Nationalparks werden die Grundinformation der Besucher sicherstellen und damit Aufgaben der Lotsenstationen nach dem Verbandskonzept erfüllen.

#### **Nationalparkbeirat – noch immer eine „ungelöste Aufgabe“** 273/88

Ein wissenschaftlicher Fachbeirat zur Unterstützung und Begleitung der Arbeit der hauptamtlichen Verwaltung wird auch nach Erörterung im Nationalparkbeirat zur Zeit als nicht erforderlich angesehen. Im Bedarfsfall kann sich die Verwaltung anderer Dienststellen des Landes bedienen und wissenschaftlichen Rat erbitten wie beispielsweise bei der Fachbehörde für Naturschutz, den Landesämtern für Wasserwirtschaft und Bodenforschung, bei den Instituten von Universitäten und durch Auftragsvergabe an Wissenschaftler.

#### **Denkmalpflege**

##### **Grundsätzliches**

##### **Denkmalerhaltungsplan – Niedersachsen als „Land der 1000 Baudenkmale“** 301/88

Mit einer Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 24. 4. 1986 ist die Landesregierung unter anderem aufgefordert worden, über die Schäden an bedeutenden Bau- und Kunstdenkmälern in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der Umweltschäden zu berichten.

Die Antwort der Landesregierung befindet sich zur Zeit noch im Abstimmungsverfahren. Die Schwierigkeiten bei der Erstellung der Antwort bestehen darin, daß zum Beispiel der in der Entschließung verwendete Begriff „bedeutende Kulturdenkmale“ weder rechtlich bestimmt, noch tatsächlich definierbar ist. Um dem Auftrag des Niedersächsischen Landtages in angemessener Zeit gerecht zu werden, hat sich der Minister für Wissenschaft und Kunst aus pragmatischen Gründen bei der Datenerhebung für den Denkmalerhaltungsplan zunächst auf die Objekte beschränkt, die einen Zuwendungsbedarf von mehr als 50 000 DM im Einzelfall erfordern. Dabei wird es nicht zu einer Bevorzugung bestimmter Baudenkmale kommen. Entscheidender Maßstab wird bei jeder Einzelmaßnahme der Grad der Gefährdung des einzelnen Objektes sein.

##### **Zum Stand der Denkmal-Inventarisierung in Niedersachsen** 302/88

Mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 27. 10. 1987 ist die Aufstellung des Verzeichnisses der Baudenkmale mit dem Ziel der Beschleunigung auf ein Zwei-Stufen-Verfahren umgestellt worden. Als Ergebnis der ersten Arbeitsstufe werden zunächst nur die Objekte erfaßt, die ohne vertiefende Archiv- und Literaturlauswertung aufgrund der vor Ort gewinnbaren Erkenntnisse als Baudenkmale zweifelsfrei festgestellt werden. Diese erste Arbeitsstufe soll Ende 1989 mit einem landesweiten Verzeichnis abgeschlossen werden.

In der zweiten Arbeitsstufe wird neben der Fortschreibung eine Ergänzung bzw. Reduktion des Verzeichnisses aufgrund einer vertiefenden Untersuchung durchgeführt. Hierfür ist der bisherige Personalaufwand nicht mehr erforderlich, da beispielsweise personal- und zeitaufwendige Bereisungen vor Ort zum Großteil nicht mehr durchgeführt zu werden brauchen. Um Kündigungen zu vermeiden, wird daher schon jetzt ausscheidendes Personal nicht mehr ersetzt. Soweit vertretbar, werden die freigewordenen Mittel im Rahmen der allgemeinen Personaleinsparung, von der auch die Denkmalpflege nicht ausgenommen werden kann, in Abgang gestellt. Ein Zusammenhang mit dem Umfang der kommunalen Unterstützung bei der Inventarisierung besteht nicht.

##### **Staatliche Investitionen für die Denkmalpflege** 303/88

Die Haushaltslage des Landes läßt gegenwärtig auch unter Berücksichtigung der dargestellten gesamtwirtschaftlichen Überlegungen, die für andere Investitionsbereiche ebenso gelten, keine Mittelerhöhung zu.

### **Forschungen zum Steinerfall** 304/88

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Erforschung des Steinerfalls dringend ist. Nach Auslaufen der bisherigen Zeitverträge für das in diesem Bereich tätige Personal werden nunmehr durch Umwidmung zwei Stellen im Institut für Denkmalpflege für diesen Forschungsbereich zur Verfügung gestellt.

### **Voruntersuchungen bei Sanierungsmaßnahmen** 305/88

Die Forderung nach gründlichen Voruntersuchungen wird nachdrücklich begrüßt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind zwendungsfähig. Darauf sind die unteren Denkmalschutzbehörden wiederholt hingewiesen worden.

Anzustreben ist auch eine bessere Information der mit dem Baugeschehen an Baudenkmalen betrauten Personen durch die Fachleute. Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat das Institut für Denkmalpflege beauftragt, ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

### **Handwerkerfortbildungszentrum für Niedersachsen** 306/88

Die Voraussetzungen für die Handwerkerfortbildung müssen von den Handwerkskammern geschaffen werden. Diese halten Fortbildungsstätten für alte Handwerkstechniken auch für erforderlich. Die Handwerkskammern sind allerdings der Auffassung, daß nicht ein gemeinsames Zentrum für alle Gewerbe zweckmäßig sei, sondern eine Mehrzahl solcher Stätten. Die Schaffung eines einzigen Zentrums würde nach ihrer Auffassung die auf guter Tradition beruhende Arbeit der bestehenden Fortbildungsstätten gefährden.

Die meisten Handwerkskammern haben Prüfungsordnungen für die Fortbildung der Meister und der Gesellen in verschiedenen Handwerken im Bereich der Restaurierung erlassen.

So hat zum Beispiel die Handwerkskammer Hildesheim schon vor einigen Jahren aufgrund der in der Praxis aufgetretenen Sanierungs- und Restaurierungsprobleme eine Fortbildungseinrichtung für alte Handwerkstechniken geschaffen. Seit 1984 führt die „Akademie des Handwerks e.V.“ in Hildesheim Fortbildungskurse für Meister im Maurer-, Zimmerer-, Stukkateur- und im Maler- und Lackierer-Handwerk mit abschließender Prüfung als Restaurator in diesen Handwerken durch. Hierzu haben die entsprechenden Bundesverbände des Handwerks Rahmenlehrpläne und Prüfungsordnungen entworfen. Seit 1984 haben in den genannten Handwerken Kurse mit 112 Teilnehmern stattgefunden.

In Duderstadt hat die Handwerkskammer Hildesheim auf dem Gelände des Berufsbildungszentrums mit den Fortbildungslehrgängen für Gesellen (Maurer und Zimmerer) ein Fachwerkhaus zu bauen begonnen, an dem verschiedene Baustile ausgeführt und diverse Ausfachungstechniken geübt werden können.

Über geplante neue Kurse werden der Baugewerbeverband Niedersachsen und auch die einzelnen Bauinnungen im Lande Niedersachsen von der Handwerkskammer informiert, so daß auch für Interessenten aus anderen Regionen die Teilnahme möglich ist.

Die Handwerkskammern versuchen, auf vielfältige Weise den berechtigten Wünschen der Denkmalpflege zu entsprechen. Soweit unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit eines großen Fortbildungszentrums für mehrere oder gar alle Handwerkskammern bestehen, sieht die Landesregierung bei der gegenwärtigen Sachlage keine Veranlassung, sich einzuschalten.

### **Historische Gärten und Grünanlagen** 307/88

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Gartendenkmalpflege läuft bis zum 14. 6. 1989 beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Institut für Denkmalpflege – als Pilotprojekt. Es ist beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeitsverwaltung, diese Maßnahme in größerem Umfang fortzusetzen, um eine Übersicht über die historischen Gärten und Grünanlagen zu gewinnen.

### **Verunstaltung niedersächsischer Städte durch Richtfunktürme der Bundespost** 308/88

Die Standortfrage von Richtfunktürmen der Deutschen Bundespost in Konkurrenz zu denkmalpflegerischen und städtebaulichen Belangen ist schon mehrfach erörtert worden. Die Landesregierung hat hierzu zuletzt in ihrer Antwort auf die ROTE MAPPE 1987 (304/87) ausführlich Stellung genommen und dabei die besonderen Anforderungen, die an den Standort eines Fernmeldeturms zu stellen sind, eingehend dargestellt.

Die Landesregierung bekräftigt ihre Absicht, beim notwendigen Ausbau des Richtfunknetzes dafür Sorge zu tragen, daß die denkmalpflegerischen und städtebaulichen Belange unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls und der widerstreitenden Interessen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sorgfältig abgewogen werden. Zudem werden weiterhin einvernehmliche Regelungen im Vorfeld förmlicher bauaufsichtlicher Zustimmungsverfahren angestrebt.

Im übrigen geht die Landesregierung davon aus, daß diese Frage künftig an Gewicht verliert, da der Ausbau des überregionalen Richtfunknetzes mit seinen großen, bis zu 90 Meter hohen Fernmeldetürmen in absehbarer Zeit abgeschlossen werden dürfte.

### **Stadterneuerung – Dorferneuerung**

#### **Dorferneuerung in Niedersachsen** 309/88

Die ROTE MAPPE widmet der Dorferneuerung auch in diesem Jahr wieder angemessenen Raum. In der Tat ist die Nachfrage nach Förderung ungebrochen. Die Landesregierung hat dem durch eine kräftige Aufstockung des Mittelansatzes Rechnung getragen, so daß nunmehr 503 Dörfer im Dorferneuerungsprogramm erfaßt sind. Die Erneuerung weiterer 207 Dörfer wird aus Flurbereinigungsmitteln gefördert. Diese Förderung wird auch künftig fortgesetzt.

Die im Hinblick auf die dörfliche Situation aufgeworfenen Einzelfragen spiegeln eine Reihe von Problemen zutreffend wider, die nur bedingt über das Dorferneuerungsprogramm zu lösen sind:

Zu 1.:

Zu diesem Punkt ist bereits ausführlich in der Antwort auf die Frage Nummer 208 Stellung genommen worden.

Zu 2.:

Die Mittel des Dorferneuerungsprogramms dienen entsprechend der Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien. Die verständlichen Wünsche nach Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten stoßen daher auf Grenzen. Denkmalpflegerische Maßnahmen sind in diesem Rahmen jedoch dann förderungsfähig, wenn sie in landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter durchgeführt werden.

Zu 3.:

Die Bauleitplanung gehört zu den vornehmsten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Sie allein sind auch berufen, in der Vergangenheit eingetretene Fehlentwicklungen zu korrigieren. Unmittelbaren Einfluß kann und will das Land nur dann nehmen, wenn dies für den bestimmungsgemäßen Einsatz staatlicher Förderungsmittel erforderlich ist.

Ungeachtet dessen würde es die Landesregierung begrüßen, wenn möglichst viele ländliche Gemeinden sich die Notwendigkeit vorausschauender Planung bewußt machen und zum Beispiel Dorferneuerungspläne auch dann aufstellen würden, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit staatlicher Förderung besteht. Die Erfahrung zeigt, daß die Kosten für die Beauftragung eines versierten Planungsbüros in keinem Verhältnis stehen zu den finanziellen Risiken und schädlichen Folgen einer ungesteuerten Entwicklung.

Zu 4.:

Wir müssen uns damit abfinden, daß die Dorferneuerung eine nur mittelfristig lösbare Aufgabe ist. Die Haushaltslage des Landes läßt auch eine Mittelerhöhung für denwendungsbereich „Denkmalpflege“ gegenwärtig nicht zu.

Zu 5.:

Nach § 7 Absatz 2 Ziffer 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung für ein Baudenkmal, wenn die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet. Ein Ermessensspielraum für die Denkmalbehörde bei der Erteilung von Abbruchgenehmigungen besteht nicht.

Der Hinweis auf die Einlagerung zerlegter historischer Bausubstanz ist von der Landesregierung bereits 1985 aufgegriffen worden. Die Bitte, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auf eine Sicherung des aus Abbrüchen stammenden historisch wertvollen Baumaterials hinzuwirken, wird den unteren Denkmalschutzbehörden erneut in Erinnerung gebracht.

Zu 6.:

Die Landesregierung weiß sich mit dem Heimatbund darin einig, daß Dorferneuerungsplanung sich nicht auf rein gestalterisch-siedlungsbauliche Aspekte beschränken darf. Sie hat stets dafür geworben, Dorferneuerungsplanung nicht als Katalog aktuell zu verwirklichender Maßnahmen, sondern als umfassende Planung zu verstehen, die sich mit allen Funktionen des Dorfes auseinandersetzt und insbesondere den Entwicklungsaspekten angemessenen Raum gibt. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu dem Zweck auch nach Beendigung des Modellvorhabens Dorferneuerung weitere Initiativen ergriffen. So wurden beispielsweise in den Jahren 1986/87 Architektenwettbewerbe zur Dorferneuerung in vier ausgewählten Dörfern gefördert. Die Ergebnisse und Erfahrungen wurden inzwischen in einer Schrift von Professor Landzettel veröffentlicht.

Im Rahmen der Constructa 1986 wurde gemeinsam mit der Architektenkammer Niedersachsen eine Fachtagung zum Thema „Dorferneuerung“ durchgeführt, an der rund 500 Planer und Gemeindevertreter teilgenommen haben. Gleichzeitig wurde die Ausstellung „Dorf im Wandel“ eröffnet, die bis heute als Wanderausstellung in den niedersächsischen Gemeinden zu sehen ist.

In Arbeit befindet sich zur Zeit im Bereich des Amtes für Agrarstruktur Verden das Modellvorhaben „Dorfökologie“, eine Untersuchung über methodisches Vorgehen zur Berücksichtigung ökologischer Belange in der Dorferneuerung.

Alle diese Initiativen wurden durch Arbeitsgruppen aus Vertretern der Praxis und der Wissenschaft begleitet. Sicher wäre die Schaffung einer fachübergreifenden „Informations-Drehscheibe“ zu begrüßen. Das Land würde daran auch künftig mitwirken. Als Träger einer solchen Einrichtung käme es allerdings nicht in Betracht. Hier dürfte es sich vielmehr um eine Aufgabe unserer Universitätsinstitute oder aber der Akademie für Raumforschung und Landesplanung handeln.

#### **Sanierungsgebiet „Altstadt II“ in Münden, Landkreis Göttingen** 311/88

Die Bedeutung, die die Landesregierung den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen beimißt, wird durch die hohe Mittelbereitstellung unterstrichen. Wie die vergangenen Programmjahre allerdings gezeigt haben, reichen die von Bund und Land bereitgestellten Förderungsmittel nicht aus, um den von den Gemeinden geltend gemachten Bedarf decken zu können. So standen im Programmjahr 1987 der Anmeldung der Städte und Gemeinden auf Städtebauförderungsmittel in Höhe von insgesamt 376,1 Mio. DM nur Bundes- und Landesmittel in Höhe von 192,2 Mio. DM gegenüber.

Die ursprüngliche Planung für das Programmjahr 1988 ging von einem Volumen des Städtebauförderungsprogramms in Höhe von 200 Mio. DM aus. Zur Finanzierung des Förderungsprogramms war unter anderem auch der Einsatz von Wohnungsbaurückflüssen vorgesehen. Die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verwendung der Rückflüsse führten dazu, daß im Ergebnis nur ein Programm in Höhe von 160 Mio. DM (Landesmittelanteil: 83,6 Mio. DM) aufgelegt werden konnte. Beantragt haben die Städte und Gemeinden Mittel in Höhe von insgesamt 325,9 Mio. DM.

Um einen zügigen Abschluß der laufenden Sanierungsmaßnahmen zu gewährleisten, konnten bei dieser Sachlage keine neuen Maßnahmen, zu denen auch die Sanierungsmaßnahme „Münden II“ gehört, in das Förderungsprogramm aufgenommen werden.

### **Sanierungsgebiet Braunschweiger Gasse, Northeim** 312/88

Auch im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer vom Lande geförderten städtebaulichen Sanierungsmaßnahme als Gesamtmaßnahme liegt die Planungshoheit ausschließlich bei der Gemeinde.

Der bislang nicht rechtsverbindliche Bebauungsplan Nummer 77 der Stadt Northeim für den Bereich „Am Markt, Braunschweiger Gasse, Entenmarkt“ sieht den Abbruch der Gebäude Braunschweiger Gasse 1 und 2 vor. Das Institut für Denkmalpflege hatte in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Bedenken gegen diesen Plan geltend gemacht. Die Stadt Northeim sieht aber aus Gründen der Existenzsicherung von Gewerbebetrieben sowie zur Erschließung der notwendigen Stellplätze keine Möglichkeit, auf die Stickerschließung und den Abbruch der beiden genannten Gebäude zu verzichten.

Inzwischen wurde zwischen der Stadt Northeim und dem Institut für Denkmalpflege Einigung dahingehend erzielt, daß diese Gebäude abgebrochen werden, dafür aber andere erhaltenswerte und denkmalgeschützte Bausubstanz in diesem Bereich (z. B. die komplexe Bebauung „Entenmarkt“) erhalten und modernisiert werden soll.

### **Denkmalpflege in der Stadt Braunschweig**

#### **Historische Friedhöfe in Braunschweig** 314/88

Die Denkmalbehörden des Landes sind bereit, die Friedhofseigentümer bei der Erhaltung der Friedhöfe zu beraten und an einer gemeinsamen Erhaltungskonzeption mitzuwirken.

### **Bau- und Kunstdenkmale**

#### **Laves-Bauten in und um Hannover – Eine kritische Bilanz zum Laves-Jubiläum** 317/88

Die kritische Bilanz zum Laves-Jubiläum ist in großen Teilen zutreffend. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es zur Zeit der Abrisse von Laves-Bauten das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz noch nicht gab. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes konnte der weitere Verfall der Laves-Bauten aufgehalten werden.

So ist eine Reihe von Restaurierungsmaßnahmen inzwischen abgeschlossen worden. Es handelt sich dabei um

- das Laves-Haus,
- das Opernhaus,
- das Wangenheim-Palais,
- den Tee-Tempel des Schlosses Derneburg,
- das Mausoleum des Grafen zu Münster in Derneburg und
- die Laves-Brücke im Welfengarten.

Weitere Restaurierungsmaßnahmen werden zur Zeit durchgeführt oder in Angriff genommen. Es sind dies

- die Villa Wallshausen bei Salzdetfurth,
- das Gewächshaus am Schloß Derneburg,
- die Villa Rosa in Hannover und
- das Jagdschloß Springe, an dessen Innengestaltung Laves beteiligt war.

Die Landesregierung wird auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten Landesmittel für die Restaurierung von Laves-Bauten einsetzen.

#### **Fischerhäuser in Hameln** 321/88

Aus denkmalpflegerischer Sicht sowie im Interesse der Ortsgeschichte und des Ortsbildes von Hameln ist die Sicherung und Erhaltung der ehemaligen Fischerhäuser erforderlich. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist allerdings die sinnvolle Nutzung der Gebäude. Zur Zeit wird geprüft, ob die Häuser durch die Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont genutzt werden können. Bis zur endgültigen Entscheidung führt die Stadt Hameln wie bisher die notwendigen Sicherungsmaßnahmen gegen den weiteren Verfall der Fischerhäuser durch.

### **Bergkurpark Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont** 322/88

Die zuständigen Behörden sind sich ihrer Aufgabe als Sachwalter des Kurparks auch unter dem Aspekt der Gartendenkmalpflege durchaus bewußt. Der Errichtung der Heizzentrale im Bergkurpark konnte nach Einschätzung der Denkmalpflege deshalb zugestimmt werden, weil hierdurch der Weg für eine Beendigung der „Hinterhofsituation“ zwischen dem Fürstenhof und dem Kurhotel geöffnet wurde. Ferner war das für die neue Heizzentrale vorgesehene Gelände bereits durch die Tennishalle und das Moorlager so weit aus dem Park herausgelöst, daß durch den neuen Baukörper „Heizzentrale“ keine zusätzliche Störung befürchtet werden konnte.

Die Erhöhung der drei Schornsteine der Baumaßnahme hat sich hierbei insofern als unschädlich erwiesen, als ihr optisches Hervortreten durch eine Baumkulisse verhindert wird.

Eine Beeinträchtigung durch den beabsichtigten Erweiterungsbau eines Sanatoriums ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

### **Scheunenviertel in Estorf, Landkreis Nienburg** 323/88

Erfreulicherweise konnte mit Mitteln der Niedersächsischen Sparkassenstiftung im Jahr 1988 wiederum eine Scheune in Estorf „Schönebusch“ restauriert werden. Zwischenzeitlich hat der Heimatverein Estorf e.V. eine weitere Scheune erworben, mit deren Sanierung im Jahr 1989 begonnen werden soll.

### **Ehemalige Badeanlagen in Bad Rehburg, Landkreis Nienburg** 324/88

Die Erhaltung dieser wertvollen historischen Bausubstanz kann nur durch eine geeignete Nutzung erreicht werden. Hierfür wird ein Träger gesucht. Dabei ist insbesondere die Mitwirkung von Landkreis, Gemeinde und örtlichen Vereinigungen erforderlich. Zwangsmaßnahmen der Denkmalbehörden sind nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.

### **Zehntscheune in Wolterdingen, Stadt Soltau** 325/88

Die im kirchlichen Eigentum befindliche sogenannte Zehntscheune wurde auf Initiative der Stadt Soltau restauriert. Die Stadt bemüht sich um eine geeignete Nutzung.

### **Bahnhof Jerxheim, Landkreis Helmstedt** 326/88

Das langgestreckte Gebäude des Bahnhofs Jerxheim gehört zwei verschiedenen Eigentümern. Angesichts der nur 200 m entfernten innerdeutschen Grenze sind attraktive Nutzungen kaum erreichbar.

Es bestehen jedoch Aussichten, daß sich in Verbindung mit dem Jerzheimer Kunstverein weitere Nutzungsmöglichkeiten finden. Die Bezirksregierung Braunschweig wird diese Entwicklung fördern.

### **Eingriffe in die Lüneburger Landwehr, Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg** 327/88

In Reppenstedt wurde der östlich neben der Landwehr herführende Pfad, nicht die Landwehr selbst, überbaut. Es ist bedauerlich, daß Privatgärten, Häuser, Stellplätze und Garagen genau bis an die Landwehr heranreichen.

Der durch ein privates Planungsbüro angefertigte Bebauungsplan basierte auf einer die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse unvollständig wiedergebenden Vermessungsgrundlage. Erst bei Beginn eines genehmigten Bauvorhabens wurde dies offenbar. Eine Rücknahme der Baugenehmigung war rechtlich nicht mehr möglich.

Im berechtigten Vertrauen auf die richtig wiedergegebenen örtlichen Verhältnisse waren im Beteiligungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange im Hinblick auf denkmalpflegerische Aspekte seinerzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben worden.

Für den überbauten Pfad wurde an der Westseite der Landwehr Ersatz geschaffen. Außerdem soll versucht werden, die an der Ostseite der Landwehr befindlichen Stellplätze und Garagen nachträglich so weit zurückzunehmen, daß optisch der Verlauf der Landwehr wieder ununterbrochen markiert ist.

Insgesamt ist festzustellen, daß durch die beschriebenen Beeinträchtigungen nur ein Teilstück der Landwehr selbst betroffen ist, das zudem bereits früher durch die Landwirtschaft teilweise zerstört worden war. Der wichtigere Teil der Landwehr wird durch die Maßnahme nicht in Mitleidenschaft gezogen.

### **Ruine Langleben im Elm, Landkreis Helmstedt** 330/88

Die Bezirksregierung Braunschweig wird die engagierten Bemühungen des Staatlichen Forstamtes Königslutter um Verbesserungen unterstützen und gemeinsam mit dem Landkreis Helmstedt Möglichkeiten zur Behebung und Vermeidung weiterer Beschädigungen prüfen. Dabei soll die Aufgabe bzw. weiträumige Verlegung des Grillplatzes angestrebt werden.

### **Schloß Erichsburg, Stadt Dassel, Landkreis Northeim** 331/88

Die Instandsetzungsverpflichtung des Denkmaleigentümers ist bisher von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht durchgesetzt worden, weil eine wirtschaftliche Grundlage für die Instandsetzung bisher nicht geschaffen werden konnte. Verschiedene Nutzungsüberlegungen konnten nicht realisiert werden, so daß auch die dem Eigentümer im Jahre 1986 angebotenen Fördermittel nicht in Anspruch genommen worden sind.

Sollten die Bemühungen des Eigentümers endgültig scheitern, muß versucht werden, einen neuen Träger für das Baudenkmal zu finden.

### **Burgruinen in Bad Lauterberg, Landkreis Osterode** 332/88

Von der ehemaligen Ministerialenburg auf dem Hausberg sind nur Wall, Graben und geringe Reste der Ringmauer vorhanden. Der Burgplatz ist zum Teil durch eine moderne Gaststätte überbaut.

Die Treppe aus dem 19. Jahrhundert bedarf einer Restaurierung, zumal dadurch die neue Betontreppe entfallen könnte. Vorgespräche hierzu wurden bereits von den zuständigen Behörden mit dem Harzclub geführt.

Im übrigen tragen Ausgrabungen und Freilegungen allein nicht zur Sicherung der Substanz bei. Aus fachlicher Sicht sollte vielmehr darauf verzichtet werden, da bei diesen Anlagen das Erdreich die verborgenen Reste schützt.

### **Kirchenruine Friwole bei Hardegsen, Landkreis Northeim** 333/88

Die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen konnten bisher wegen der Dringlichkeit anderer Projekte nicht verwirklicht werden. Der Landesforstverwaltung stehen für die Erhaltung landeseigener Baudenkmale nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung. Wann die Substanzerhaltung in Angriff genommen werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

### **St.-Laurentius-Kirche in Dassel, Landkreis Northeim** 334/88

Im Jahre 1965 wurde die St.-Laurentius-Kirche in Dassel mit neuen Sollingplatten eingedeckt. Die Platten wurden aber schon damals wie heute in den Steinbrüchen nicht mehr ausgehärtet, so daß das Dach schon nach 20 Jahren neu eingedeckt werden mußte.

In Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde und dem Amt für Bau- und Kunstpflege entschied sich der Kirchenvorstand für einen Tonziegel in Form der Sollingplatten, der zumindest den Anspruch einer Anknüpfung an historische Dacheindeckungen bewahrt, ohne falsche Tatsachen vorzutäuschen. Das Ergebnis wird von allen verantwortlichen Beteiligten als vertretbar angesehen.

Auch in Zukunft wird es äußerst schwierig sein, Sollingplattendächer in großem Umfang zu ersetzen, da zu wenig geeignetes Ersatzmaterial vorliegt oder eine Neueindeckung mit Sollingplatten oft nicht finanzierbar ist. An vielen Orten werden zwar alte Platten gesammelt, um sie wieder zu verwenden, doch können diese wiederum nur von Abbrüchen an anderer Stelle stammen.

### **Haßbergener Kapelle, Landkreis Nienburg** 335/88

Die Meinungsbildung im Trägerverein der Haßbergener Kapelle über die zukünftige Nutzung des Baudenkmales ist noch nicht abgeschlossen. Voraussetzung für eine Förderung der Maßnahme durch das Land ist aber zunächst die Erarbeitung eines konkreten Nutzungskonzepts. Über eine eventuelle Zuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

### **Capitelhaus in Wittlohe, Gemeinde Kirchlinteln, Landkreis Verden** 336/88

Der 1. Bauabschnitt umfaßte die denkmalrelevanten, substanz erhaltenen Arbeiten. Er konnte aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr gefördert werden, da mit den Arbeiten bereits begonnen worden war.

Eine Förderung des 2. Bauabschnitts mit Landesmitteln der Denkmalpflege ist nur für die darin eventuell enthaltenen denkmalbedingten Arbeiten möglich. Hierüber wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

### **Herrenhaus Sudweihe, Landkreis Diepholz** 339/88

Der Standort des Herrenhauses in unmittelbarer Nachbarschaft einer angrenzenden noch intakten Hofstelle mit landwirtschaftlich genutzten Hochsilos erschwert die Suche nach einer geeigneten Nutzung. Die Gemeinde sieht derzeit keine Möglichkeit, das Gebäude selbst zu nutzen oder einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Private Nutzungsträger zeigen wenig Interesse, da der Zugang des Herrenhauses nur über die Hofstelle erfolgen kann.

Vom Landkreis Diepholz werden daher zur Zeit Überlegungen angestellt, inwieweit eine zusätzliche Erschließung über die „Hache“ möglichen Erfolg verspricht.

### **Amtshof Lemförde, Landkreis Diepholz** 340/88

Die Gemeinde „Flecken Lemförde“ hat für den Ortskern, wie in den Vorjahren, eine Anmeldung zum Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 1989 vorgelegt. Im Mittelpunkt der Anmeldung steht die Sanierung des Amtshofs als Bürgerhaus.

Über die vorgelegten Anträge wird voraussichtlich erst im November des Jahres 1988 entschieden werden können.

### **Herrenhaus Sickte, Landkreis Wolfenbüttel** 342/88

Leider sind für die künftige Erhaltung des barocken Herrenhauses Niedersickte noch keine tragfähigen Konzeptionen herangereift, die die angestrebte dauerhafte, kulturelle Nutzung gewährleisten und eine Förderung ermöglichen.

Angesichts dieser Lage ist es ein besonderes Verdienst des „Förderkreises Herrenhaus Sickte e.V.“, sich der Pflege des wertvollen Gebäudes anzunehmen sowie durch Veranstaltung kultureller Darbietungen Nutzungsperspektiven aufzuzeigen, um so für eine Erhaltung des Baudenkmales zu werben.

### **Restaurierungen durch die Ev.-Lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **St.-Willhadi-Kirche und St.-Cosmae-Kirche in Stade** 356/88

Mit hohem finanziellen Aufwand müssen die ganz erheblichen Bauschäden an den Gewölben der St.-Willhadi-Kirche beseitigt werden. Im

Zuge dieser Arbeiten sollen auch die zu Beginn des Jahres gefundenen mittelalterlichen Ausmalungen gesichert werden. Ein Förderungsantrag liegt der Bezirksregierung Lüneburg noch nicht vor.

An der Finanzierung für die Sicherung und Instandsetzung des beschädigten Mauerwerks der St.-Cosmae-Kirche in Stade hat sich das Land Niedersachsen mit 500 000 DM beteiligt.

### **Sigwards-Kirche in Idensen, Stadt Wunstorf** 358/88

Die Landesregierung wird auch weiterhin bemüht sein, Landesmittel für die Restaurierung der Sigwards-Kirche zur Verfügung zu stellen.

### **Wind- und Wassermühlen**

#### **Bothmersche Mühle in Gilten, Landkreis Soltau-Fallingb. 363/88**

Der Zustand der Mühle ist den Denkmalbehörden bekannt. Auf deren Initiative ist es zurückzuführen, daß für diese Mühle ein Restaurierungskonzept mit Maßnahmen und Kostenermittlung vorgelegt worden ist.

Das Land ist im Grundsatz zu einer finanziellen Beteiligung an den Restaurierungskosten bereit, wenn ein realisierbarer Finanzierungsplan und ein Nutzungskonzept vorgelegt werden.

#### **Erdholländer in Klein Henstedt, Gemeinde Prinzhöfte, Landkreis Oldenburg** 364/88

Zur Instandsetzung der nicht mehr vollständigen Sether Windmühle hat die Landesregierung im Jahre 1986 mit einer Zuwendung in Höhe von 5 000 DM beigetragen. Mit dieser Baumaßnahme ist der vorhandene Zustand für die Zukunft gesichert worden.

Ob darüber hinaus eine Rekonstruktion zuwendungsfähig ist, wird anhand eines konkreten Förderungsantrages zu entscheiden sein, der bisher nicht vorliegt.

### **Industriedenkmale**

#### **Erzbergwerk Rammelsberg bei Goslar** 369/88

Nach den Vorstellungen der Stadt Goslar wird Träger und Betreiber eines zu gründenden Bergbaumuseums Rammelsberg eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Die Landesregierung beurteilt diese Entwicklung positiv.

Unabhängig davon bemühen sich zunehmend die Träger der übrigen Bergbaumuseen im Harz, zu einer gemeinsamen Konzeption und zu Abstimmungen über die Zielsetzungen jeder einzelnen Einrichtung zu gelangen. Es wird sehr sorgfältig zu prüfen sein, ob dabei auch die Zinkhütte Harlingerode berücksichtigt werden kann.

### **Archäologie**

#### **Restaurierungswerkstätten für archäologische Funde** 371/88

Für die restauratorisch-konservatorische Aufarbeitung archäologischer Funde hat die Landesregierung im Institut für Denkmalpflege und in den Staatlichen Museen erhebliche Investitionen getätigt. Angesichts der in den letzten Jahren angestiegenen Ausgrabungstätigkeit sind allerdings die bestehenden Werkstätten gegenwärtig nicht in der Lage, das ständig neu hinzukommende Material in der erforderlichen Weise zu bearbeiten.

Zusätzliche Investitionen für Personal und Werkstatteinrichtungen können nicht allein vom Land getragen werden. Die Landesregierung unterstützt eine vom Niedersächsischen Heimatbund angeregte Initiative. Sie erwartet allerdings von den kommunalen Gebietskörperschaften

ten, soweit sie Träger nichtstaatlicher Museen sind oder hauptamtliche Archäologen beschäftigen, bei der Lösung der dringenden Probleme mitzuwirken.

#### **Hauptamtliche Kreis- und Stadtarchäologen**

372/88

Da die Stadt Lüneburg bislang auf die Einstellung eines Archäologen verzichtet hat, werden die dringenden archäologischen Maßnahmen im Stadtgebiet von Lüneburg von der Außenstelle des Instituts für Denkmalpflege bei der Bezirksregierung Lüneburg wahrgenommen.

#### **Moorarchäologie in Niedersachsen**

373/88

Die von der Landesregierung beschlossenen Stelleneinsparungen wirken sich naturgemäß auch auf die Staatlichen Museen in Niedersachsen aus.

Aus diesem Grunde kann die Stelle des in den Ruhestand versetzten Moorarchäologen beim Staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg gegenwärtig nicht wiederbesetzt werden. Die Leitung der moorarchäologischen Abteilung im Museum wurde dem Leiter der Abteilung Archäologie dieses Hauses übertragen. Um gleichwohl die wichtigsten moorarchäologischen Maßnahmen durchführen zu können, hat der Minister für Wissenschaft und Kunst das Institut für Denkmalpflege beauftragt, die denkmalpflegerischen Aufgaben in diesem Bereich zu übernehmen.

#### **Gefährdung der Lichtensteinhöhle im Landkreis Osterode durch Gipsabbau**

374/88

Die Einzelheiten der Abbaumodalitäten – dazu gehört auch die Berücksichtigung archäologischer Kulturdenkmale, die Platzierung und Dosierung erforderlicher Sprengungen und anderes mehr – sind erst bei der Erteilung konkreter Abbaugenehmigungen zu regeln. Die Landesregierung hat keine Zweifel daran, daß die Genehmigungsbehörde auch die Belange der archäologischen Denkmalpflege umfassend würdigt und bei der Entscheidung über entsprechende Abbauanträge gebührend berücksichtigt.

### **Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde**

#### **Flurnamenforschung in Niedersachsen**

401/88

Die Landesregierung hält die Flurnamenforschung nach wie vor für notwendig und unterstützt Vorhaben auf diesem Gebiet im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

Das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen ist bemüht, durch Kurse an Volkshochschulen den interessierten Laien vor Ort für die Sammlung von Flurnamen zu gewinnen und für deren wissenschaftliche Aufbereitung Sorge zu tragen.

Die Bereitstellung einer eigens für diesen Zweck gewidmeten Stelle ist angesichts der angespannten Haushaltssituation zur Zeit nicht möglich.

#### **„Kontaktlehrer“ für heimatkundlichen Schulunterricht**

402/88

Die Arbeitsgruppe, die den Auftrag erhalten hat, Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und kulturellen Einrichtungen zu erarbeiten, hat inzwischen ihre Arbeit aufgenommen. Die allgemeinen Grundsätze, Anregungen und Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit außerschulischen kulturellen Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Theatern werden in den einzelnen Regionen des Landes im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten konkretisiert werden müssen. Dies kann zum Beispiel in Form von Arbeitsgemeinschaften, durch die entsprechenden Fachkonferenzen, auf Initiative fachlich interessierter Kollegen oder Fachseminarleiter und auch in regionalen Lehrerfortbildungsveranstaltungen geschehen.

Für Koordinierungsaufgaben wurden zur Unterstützung der Schulbehörden nach Bedarf Fachberater für musisch-kulturelle Bildung eingesetzt. In den Schulen werden diese Aufgaben von den Fachkonferenzleitern wahrgenommen.

#### **Landes- und heimatkundliche Literatur in Schulen**

403/88

In Abstimmung mit Herrn Professor Dr. Hauptmeyer vom Niedersächsischen Heimatbund werden die Informationen zur Niedersächsischen Landesgeschichte mit einer Literaturliste nochmals und ungekürzt im Niedersächsischen Schulverwaltungsblatt veröffentlicht. Es sollen weitere Veröffentlichungen dieser Art in Absprache mit dem Niedersächsischen Heimatbund folgen.

#### **Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung**

404/88

Die Landesregierung teilt die positive Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes für den Schülerwettbewerb des Niedersächsischen Landtages zur politischen Bildung. Der Wettbewerb ist von der Landeszentrale für politische Bildung betreut worden.

Der bei den Wettbewerbsdurchgängen 1984 und 1986 festzustellende Rückgang bei den absoluten Teilnehmerzahlen ist durch den Schülerzahlenrückgang leicht erklärbar. Prozentual kann bei der Anzahl der eingereichten Arbeiten im Vergleich zum Rückgang der Schülerzahlen sogar eine Zunahme errechnet werden.

Die Landesregierung hat bereits im Jahre 1986 die Förderung von Schülerwettbewerben in einem Erlaß geregelt (vgl. Schulverwaltungsblatt 1986, S. 105). Danach werden für über 30 Wettbewerbe die Ausschreibungen oder entsprechende Hinweise darauf regelmäßig im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht. Neben anderen Einzelregelungen wird in dem Erlaß auch die Beauftragung einer verantwortlichen Lehrkraft für jeden Wettbewerb vorgesehen.

#### **Forschungsstelle für Schulgeschichte und Schulentwicklung im Erich-Weniger-Haus, Steinhorst, Landkreis Gifhorn**

405/88

Die Landesregierung begrüßt das Gemeinschaftsprojekt der Technischen Universität Braunschweig und des Landkreises Gifhorn. Es ist beabsichtigt, das Vorhaben dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen für 1989 zur Förderung mit Bundesmitteln (kulturelle Zonenrandförderung) vorzuschlagen.

### **Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen**

#### **Schließung der Fachstellen für öffentliche Bibliotheken**

501/88

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die öffentlichen Bibliotheken wichtige kulturelle Aufgaben in der Fläche des Landes wahrnehmen und die nebenberuflich geleiteten öffentlichen Bibliotheken auch künftig der fachlichen Beratung bedürfen.

Die Kirchen, in deren Trägerschaft etwa ein Drittel der öffentlichen Bibliotheken steht, stellen die bibliotheksfachliche Beratung seit jeher selbst sicher. Die Landesregierung ist der Ansicht, daß künftig auch die kommunalen Bibliotheksträger diese Aufgabe für ihre Bibliotheken selbst übernehmen sollten. Der Minister für Wissenschaft und Kunst verhandelt mit den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel der Fortführung der Arbeit der derzeitigen staatlichen Fachstellen durch kommunale Einrichtungen ab 1. 1. 1989. Konkrete Ergebnisse zeichnen sich für den Regierungsbezirk Lüneburg ab.

#### **Plattdeutsch in der Schule**

503/88

Der im August 1988 veröffentlichte Erlaß des Niedersächsischen Kultusministers „Plattdeutsch in der Schule“ geht davon aus, daß die zur

Stärkung der Pflege und Förderung des Plattdeutschen in der Schule als besonders geeignet aufgezeigten Möglichkeiten durch eine gezielte Lehrerfortbildung gestützt werden. Dabei werden verschiedene Formen der Organisation und der inhaltlichen Konzeption von Fortbildungsveranstaltungen erforderlich sein.

Die bereits in verschiedenen Regionen seit Jahren bestehenden Lehrerarbeitsgemeinschaften, die vor allem von den „Mesterkrings“ der Landschaften bzw. Landschaftsverbände eingerichtet wurden, sollten mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen verstärkt bei der inhaltlichen Planung und Durchführung der regionalen Lehrerfortbildung hinzugezogen werden.

Auch die im Erlaß des Kultusministers empfohlene Zusammenarbeit von Schule und örtlichen Heimtvereinen in Verbindung mit den überörtlichen Heimatverbänden und Landschaften kann – zumindest mittelbar – für die Lehrerfortbildung förderlich sein, indem gegenseitige Informationen intensiver ausgetauscht und bereitgestellte Arbeitsmaterialien gezielt weitergegeben werden.

Außerdem wird das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung überprüfen, mit welchen Zielsetzungen und konzeptionellen Grundlegungen dienstliche Lehrerfortbildungsangebote, die die bereits bestehenden Aktivitäten unterstützen und ergänzen können, in das Gesamtprogramm der Niedersächsischen Lehrerfortbildung aufgenommen werden sollten.

Die Möglichkeit, Fachlehrer für Plattdeutsch in den Schulen einzusetzen, wird ebenfalls geprüft.

Im übrigen ist in dem Erlaß über die „Förderung von Schülerwettbewerben“ vom 29. 4. 1986 auch der Wettbewerb „Schüler lesen Platt“ aufgeführt, der zur Beschäftigung mit der niederdeutschen Sprache und Literatur anregen soll. Der Wettbewerb ist im Schulverwaltungsblatt 1987 auf der Seite 164 ausführlich beschrieben. Für diesen Wettbewerb gibt es an zahlreichen Schulen Plattdeutsch-Obleute.

### **Volkskunde und Brauchtumpflege**

#### **Institut für niederdeutsche Kulturforschung – Akademie für Volksmusik, -tanz und -theater in Scheeßel**

601/88

Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat bereits Ende 1987 aufgrund von Stellungnahmen der fachlich einschlägigen Organisationen der Gemeinde Scheeßel nach eingehender Prüfung mitgeteilt, daß ein auf Dauer abzudeckender Bedarf für eine Akademie für Volksmusik, -tanz und -theater in Niedersachsen nicht besteht. Im Bereich der niederdeutschen Kulturforschung sei jedoch ein Bedarf von allen Beteiligten im Grundsatz anerkannt worden.

Die Landesregierung sieht sich allerdings derzeit nicht in der Lage, ein Institut für niederdeutsche Kulturforschung institutionell zu fördern. In den im Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit den Beteiligten geführten Gesprächen ist statt dessen das Modell erörtert worden, daß ein oder zwei Professoren der Hochschule für Musik und Theater Hannover Forschungsprojekte konzipieren, die dann vor Ort von durch Projektförderung zu finanzierenden Nachwuchswissenschaftlern bearbeitet werden. Die Landesregierung hält dies nach wie vor für einen gangbaren Weg.

#### **Volkskundliche Forschungs- und Unterrichtsfilme**

602/88

Dem Institut für den Wissenschaftlichen Film in Göttingen sind in den Jahren 1986 – 1988 für die Durchführung des Vorhabens „Volkskundliche Filmdokumentation in Niedersachsen“ Landesmittel in Höhe von insgesamt 192.252,DM zugewiesen worden. Mit dieser Förderung konnten sechs Filmvorhaben realisiert werden. Das Institut hat nunmehr eine Verlängerung des Vorhabens und damit die Bereitstellung weiterer Mittel beantragt. Hierüber wird der Interministerielle Ausschuß zur Verteilung von Mitteln zur verstärkten Förderung der Forschung nach Anhörung von Fachgutachtern in seiner nächsten Sitzung Ende November dieses Jahres entscheiden.

### **Museen**

#### **Ostdeutsche Heimatstuben**

701/88

Die Patenschaftsarbeit im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) hat in Niedersachsen eine beachtliche Entfaltung gefunden. Neben den beiden Landespatenschaften für die Landsmannschaft Schlesien und die Landsmannschaften Provinz Sachsen und Anhalt bestehen nach einer Anfang der 80er Jahre abgeschlossenen Erhebung Patenschaftsverhältnisse von 70 kommunalen Patenschaftsträgern für 102 Kreise, Städte und Gemeinden in den Vertreibungsgebieten.

Die Patenschaften sind von großer Bedeutung, weil sie einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des ostdeutschen Kulturgutes leisten. Als Betreuungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sind hier unter anderem die Durchführung von Heimattreffen, die Benennung von Straßen, Plätzen oder Gebäuden nach ost- und mitteldeutschen Gemeinden oder deren namhaften Repräsentanten sowie die Information in kommunalen Büchereien zu nennen.

Auch die Einrichtung von örtlichen Heimatstuben erfolgte oftmals im Zusammenhang mit den Patenschaftsübernahmen.

Die Landesregierung begrüßt die Einrichtung von ostdeutschen Heimatstuben, weil sie als Sammelstätten dinglichen Kulturgutes einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung des ostdeutschen Kulturerbes leisten.

Aus den Mitteln für die Kulturarbeit nach § 96 BVFG sind in den vergangenen Jahren – insbesondere zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen – Landeszuschüsse an ostdeutsche Heimatstuben gewährt worden. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel soll diese Förderung auch in Zukunft fortgesetzt werden.

#### **Neugestaltung des Duderstädter Heimatmuseums**

702/88

Das Duderstädter Heimatmuseum ist Beispiel für eine der gelungenen Neugestaltungen, die unter der Führung des Museumsverbundes Stidniedersachsen und mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt, das Land und den Bund erreicht werden konnten.

Ob es gelingt, die Mittel für die Errichtung eines Museumslehrgartens aufzubringen, bedarf einer sorgfältigen Abwägung im Rahmen der Entscheidung über die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **Kunst, Musik und Liedgut**

#### **Pflege des Werkes von Gustav Eberlein in Münden**

801/88

Die Landesregierung wird sich bemühen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine abschließende finanzielle Unterstützung für die Restaurierung der Werke von Gustav Eberlein zu ermöglichen.

#### **Musikunterricht an den allgemeinbildenden Schulen**

804/88

In Niedersachsen wird der tatsächlich erteilte Unterricht grundsätzlich nicht nach Fächern differenziert erhoben, um die Schulen möglichst wenig mit Statistiken zu belasten.

Der Mangel an Musiklehrern ist bekannt und muß nicht durch eine gesonderte Erhebung ermittelt werden.

In den letzten Jahren hat die Landesregierung der Einstellung von Musiklehrern eine hohe Priorität zukommen lassen. Von 1984 bis 1986 konnten von 1887 eingestellten Grund- und Hauptschullehrern, Realschullehrern und Gymnasiallehrern 423 eine Ausbildung in Musik nachweisen (22,4 %). Auch während des aus finanziellen Gründen notwendigen Einstellungsstopps in den Jahren 1987 und 1988 gab es bei besonderem fächerspezifischen Bedarf insbesondere an Gymnasien die Möglichkeit, Lehrer einzustellen. Hierzu gehörten 57 Musiklehrer, so daß deren Anteil an der Gesamtzahl der Einstellungen bei 29 % lag.

#### **Förderung musikalisch besonders begabter Jugendlicher**

805/88

Eine Wiederaufnahme des Programms zur individuellen Förderung musikalisch besonders begabter Kinder und Jugendlicher wird gegenwärtig durch die Haushaltslage des Landes erschwert. Gleichwohl können Einzelfälle durch die Bezirksregierungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.

#### **Förderung der Laienmusik**

806/88

Trotz der angespannten Haushaltslage des Landes Niedersachsen konnten die Mittel für die Förderung der Musik im Haushaltsjahr 1987 mit 5,408 Mio. DM gegenüber 1986 mit 5,356 Mio. DM noch gesteigert werden. Im Haushaltsjahr 1988 wird bei einem Haushaltsansatz von 5,405 Mio. DM die Kontinuität gewahrt.